

STIFTUNG
FÜR DAS TIER
IM RECHT

Tierschutzgesetz (TSchG)

Vernehmlassung zum Vorentwurf 2001

**STIFTUNG
FÜR DAS TIER
IM RECHT**

Sitz:
Spitalgasse 9
Postfach 6164
3001 Bern

Geschäftsstelle:
Ilgenstrasse 22
Beim Römerhof
Postfach 218
CH-8030 Zürich
Tel. +41 -(0)1 - 262 67 25
Fax. +41 -(0)1 - 262 67 26
E-Mail: TIR@GRLAW.CH

Zürich, den 26. November 2001

Tierschutzgesetz (TSchG)
Vernehmlassung zum Vorentwurf 2001

Bericht der Stiftung für das Tier im Recht,
ausgearbeitet von Dr. iur. Antoine F. Goetschel,
Geschäftsführer

Inhaltsübersicht

Seite

Grundsätzliches zur Vernehmlassung	4
Zu den einzelnen Vorschlägen	6
Zusammenfassung	29
Exkurse	
1. Literaturhinweise (Auswahl)	35
2. Zum Begriff der „Würde der Kreatur“	42
3. Ausnahmen von der Betäubungspflicht im deutschen Tierschutzgesetz; Auszug aus dem Kommentar zum Tierschutzgesetz (Kluge, Goetschel et al., Manuskript)	49
4. Wahrnehmung tierlicher Interessen im Verwaltungs- und Strafverfahren	60

Als eine auf Rechtsfragen der Mensch-Tier-Beziehung spezialisierte Stiftung nehmen wir zur geplanten Revision des eidgenössischen Tierschutzgesetzes (Vorentwurf vom Herbst 2001; Ende der Vernehmlassungsfrist: 31. Dezember 2001) wie folgt Stellung nehmen:

Grundsätzliches zur Vernehmlassung

Wir begrüssen die Stossrichtung, das nunmehr seit zwanzig Jahren bestehende Gesetz den neuen Gegebenheiten anzupassen. Dem Anliegen von Lockerungen allerdings stehen wir ablehnend gegenüber und plädieren für die Beibehaltung und die Erhöhung des jetzigen Schutzniveaus. Dabei stützen wir uns auf den neuen Verfassungsgrundsatz aus dem Jahre 1992 der kreatürlichen Würde ab, welche eine vertiefte Mensch-Tier-Beziehung zum Ausdruck bringt, auf die neuste Novellierung des deutschen Tierschutzgesetzes mit den entsprechenden Verschärfungen und auf unseren Erfahrungen mit Gesetzgebung und Vollzug des Tierschutzrechts innert der letzten zwanzig Jahre.

Wir bedauern überdies, den Entwurf einer Tierschutzverordnung nicht vorgelegt zu sehen. Denn zahlreiche Bestimmungen sollen vom Gesetz in die Verordnung überführt werden. Doch Inhalt, Tragweite und Normendichte lässt sich bloss abschätzen, wenn der Entwurf einer Tierschutzverordnung vorliegt mitsamt der Zusicherung, den Entwurf in der vorliegenden Form in Kraft treten lassen zu wollen. Vor diesem Hintergrund sei um Verständnis zu unserer Haltung ersucht, die beabsichtigte Überführung von derzeitigen Gesetzesbestimmungen in die Verordnung generell abzulehnen und dannzumal die Frage eines Referendums zu prüfen, falls am Ende der parlamentarischen Debatte der Verordnungsentwurf nicht fest steht.

Aufgrund der verschiedenen Berichte von National- und Ständerat steht ein nicht unerhebliches Vollzugsdefizit und ein kantonal teils erhebliches Gefälle fest. Diesem ist - neben Massnahmen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit - unter anderem mit einheitlich vorgegebenen Vollzugsstrukturen beizukommen. Diese Vollzugsstrukturen, etwa der von Bundesrechts wegen vorgeschriebene Rechtsanwalt für Tierschutz in Strafsachen mit Rechtsposition auch im Verwaltungsrecht, sollen im vorliegenden Vernehmlassungsentwurf noch eingefügt werden.

Ferner ist die Haltung des Bundesrates in dessen Bericht vom 8. September 1999 über Vollzugsprobleme im Tierschutz in Erinnerung zu rufen (BBl 1999 9517), wonach "eine Überarbeitung des Tierschutzgesetzes das Schutzniveau der Tiere in der Schweiz nicht herabsetzen soll und darf". Auf der anderen Seite scheint es kaum denkbar, das heutige gesetzliche Schutzniveau - vor allem im Bereich der Nutztierhaltung - kurzfristig anzuheben, da die schweizerische Landwirtschaft im in-

ternationalen Vergleich bereits gute und sinnvolle Schutzmassnahmen durchführt.” (a. a. O.). Mit anderen Worten hat sich der Bundesrat klar gegen eine Senkung des Schutzniveaus ausgesprochen, womit einige der Vorschläge im Vernehmlassungsentwurf zum Vorneherein abzulehnen sind. Zum anderen hat er sich nicht generell gegen eine Anhebung des Schutzniveaus gewehrt, sondern bloss um eine kurzfristige vor allem im Bereich der Nutztierhaltung. In allen anderen Bereichen darf und soll deshalb der Schutz des Tieres verbessert werden; und den Bedenken punkto Kurzfristigkeit kann mit dem Einräumen einer angemessenen Übergangsfrist begegnet werden.

Zu den einzelnen Vorschlägen

Zum 1. Kapitel: Allgemeines

Ad Art. 1 Zweck

“... dessen Würde, Leben und Wohlergehen zu schützen.“

Begründung:

Der Schweizer Gesetzgeber lehnt sich mit dem vorgeschlagenen Art. 1 ausdrücklich an § 1 des deutschen Tierschutzgesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 25. Mai 1998 an (vgl. Lorz/Metzger, 1 und 93 ff.). Das deutsche Recht schützt ausdrücklich auch das Leben eines Tieres schlechthin; und dies aus guten Gründen. Damit geht das deutsche Tierschutzgesetz über das deutsche Reichstierschutzgesetz aus dem Jahre 1933 hinaus, das sich vor allem gegen die Misshandlung des Tiers wandte. So hat das deutsche Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass die Tötung eines Tieres den mit dem schwersten Schaden verbundenen Eingriff darstellt (BverwGE 105, 73,82; vgl. auch Goetschel, Kommentar zum Eidg. Tierschutzgesetz, 1986, 37). Wenn der Schweizer Gesetzgeber nun den Lebensschutz des Tieres ausklammert, so steht er weit hinter dem - von ihm selber zitierten - deutschen Gesetzgeber zurück und bewegt sich auf dem dortigem Rechtsverhältnis aus dem Jahre 1933. Das kann im Rahmen einer Revision des Schweizer Tierschutzgesetzes nicht angehen; und dies umso weniger, als Tierschutz in der Bundesrepublik Deutschland nicht einmal einen Verfassungsrang hat, geschweige denn auf der Ebene des Grundgesetzes die “Würde der Kreatur” schützt.

Umstritten ist im deutschen Tierschutzgesetz die Einordnung des Merkmals "ohne vernünftigen Grund". Wiegand (48, 131, 132) sieht hierin eine "Sozialadäquanzformel", die den Tatbestand normativ einschränkt. Bei Vorliegen eines "vernünftigen Grundes" entfallt bereits die Tatbestandsmässigkeit. Zahlreiche andere Vertreter der Literatur sehen "ohne vernünftigen Grund" ebenfalls als Tatbestandsmerkmal (so auch Röckle, S 135 f mwN 130 f). Demgegenüber handelt es sich nach der im bald erscheinenden Kommentar zum deutschen Tierschutzgesetz (Kluge, Goetschel et al.) vertretenen Ansicht um einen Rechtfertigungsgrund (so auch BGH NJW 52, 593, OLG Hamm NJW 60, 1683 jeweils im vergleichbaren Fall der Nötigung; BayObLG Str 77, 41; Bay VerwBl 78, 546; Caspar NuR 1997, 578; Lorz, Kommentar TierSchG, 4. A., Anhang §§ 17, 18 Rn 22; Lorz/Metzger, § 1 Rn 60; Hackbarth/Lückert 173; Ennulat/Zoebe, § 17 Anm 7 f; Erbs/Kohlhaas/Lorz § 18 Anhang Rn 15; Sidhom, 186; Bettermann I, 14; II, 9; Sippel, 10); § 17 Nr 1 führt den "vernünftigen Grund" allein für Tiertötung erstmals 1972 als zusätzliche Rechtfertigungsmög-

lichkeit aus Gründen der Tradition und Sozialadäquanz und Vorsicht bei Schaffung eines neuen weitgehenden Tatbestandes ein. Das ist zwar an sich systemwidrig, da das Töten eine Spezialform der Leidens- und Schadenszufügung ist. Diese Systemwidrigkeit kann aber nicht rechtfertigen, dass in andere Straftatbestände (§ 17 Nr 2b) ein dem Strafrecht nicht üblicher Rechtfertigungsgrund ohne ausdrücklichen gesetzestextlichen Hinweis beigelegt wird.

Wir verlangen, das *rechtswidrige Töten* von Tieren zu ahnden, wobei bezüglich der Schlachtung auf die Überlegungen zum „vernünftigen Grund“ des deutschen Tierschutzgesetzes (§ 1 Abs. 2 und § 17 Ziffer 1 TierSchG, Lorz/ Metzger, 109-114 und 378-380) abgestellt werden kann. Das Schlachten von Tieren, also das Töten zwecks Nahrungsmittelgewinnung, soll - wie in Deutschland auch - nach wie vor zulässig sein. So will es die sozialadäquate Mehrheitsmeinung, was denn auch zwanglos als „vernünftiger Grund“ betrachtet wird (vgl. u. a. Lorz/Metzger, 117). Im Übrigen sei auf die Kommentierung zum vorgeschlagenen Art. 4 Abs. 2 verwiesen.

Hingegen sollen etwa Tiertötungen geächtet werden aus Tötungslust oder aus falsch verstandenen sportlichen Ehrgeiz (z. B. Fischen von Tieren, die in Teiche eingesetzt werden, damit sie unmittelbar darauf gefangen werden; OLG Celle NuR 1994, 514; Lorz/Metzger, a. a. O., 380).

In den Materialien zum definitiv revidierten Tierschutzgesetz möge - im Gegensatz zu den heute vorliegenden Erläuterungen - klar zum Ausdruck kommen, dass dem Art. 1 durchaus Rechtsverbindlichkeit zukommt: Analog zum deutschen Tierschutzgesetz ist darin das Bekenntnis des Gesetzgebers zum ethischen Tierschutz zu erkennen und dient deshalb als Auslegungsgrundsatz. Soweit mehrere Möglichkeiten der Gesetzesinterpretation bestehen, soll nach dem Willen von Satz 1 diejenige gewählt werden, die dem tierlichen Wohlbefinden besser entspricht (vgl. u. a. Lorz/Metzger, 95).

Ad Art. 2 Geltungsbereich

~~“1 Das Gesetz gilt für WirbelTiere. Der Bundesrat bestimmt, auf welche wirbellosen Tiere und in welchem Umfang es auf diese Tiere anwendbar ist.”~~

Begründung:

Das *deutsche* Tierschutzgesetz schützt grundsätzlich *alle* Tiere, mithin auch die Wirbellosen, also von den Protozoen bis zu den Primaten. Nur hat der Gesetzgeber bestimmte Gruppen oder Arten von Tieren in verschiedenen Zusammenhängen unterschiedlich stark geschützt. So gelten die Bestimmungen

über das Töten und über Eingriffe, Amputationen, Handel, Zucht und die Strafbestimmungen nur für Wirbeltiere, die Regeln über das Schlachten darüber hinaus nur für Warmblüter. Die Bewilligungspflicht für Tierversuche gilt ebenfalls nur für Wirbeltiere, doch sind auch Versuche an Wirbellosen nur zu bestimmten Zwecken zulässig und auf das unerlässliche Maß zu beschränken (§ 9 Abs. 2 TierSchG). Seit langem wird ein verstärkter Schutz der Wirbellosen gefordert (neuestens Richter, 1997, 803-818; Goetschel, 1986, 22f., mit Hinweisen).

Der Tierquälereiparagraph 222 Österreichs schützt vom Wortlaut her nicht nur Wirbeltiere, sondern Tiere an sich, wie übrigens auch der frühere Art. 264 des Schweizerischen Strafgesetzbuches. Allerdings ist nicht unumstritten, ob niedrig organisierte Lebewesen überhaupt "roh misshandelt" oder "unnötig gequält" werden könnten (zum Stand der Debatte vgl. Schwaighofer, 1994, 149 f. mit Hinweisen; Schulz, 1995, 102; zur Schmerzempfindung Wirbelloser: Richter, 1997, 812 f). Jedenfalls stellen einzelne Landestierschutzgesetze Österreichs gewisse Wirbellose, namentlich Crustaceen und Schnecken, ausdrücklich unter Schutz.

Das schweizerische Tierschutzgesetz ist bislang grundsätzlich nur auf Wirbeltiere anwendbar gewesen. Der Gesetzgeber vertrat ursprünglich die Auffassung, bei fehlendem oder doch fraglichem Schmerzempfinden der wirbellosen Tiere sei eine Ausdehnung des Geltungsbereichs wenig sinnvoll (Botschaft Tierschutzartikel, 1972, 1479; Botschaft Tierschutzgesetz, 1977, 1085). Die tierschutzethische Kritik an diesem Rechtszustand (Saladin, 1993, 39; Vogel, 1980, 184-186) mündete in verschiedene Vorstösse, wodurch das Tierschutzgesetz auf den 1. Dezember 1991 revidiert wurde. Nunmehr bestimmt der Bundesrat, auf welche wirbellosen Tiere und in welchem Umfang das Gesetz auf diese anwendbar ist (Art. 1 Abs. 2 TSchG). Bei der Umsetzung dieser Bestimmung hält sich der Bundesrat allerdings stark zurück (neu Art. 58 Abs. 1 und Art. 66 Abs. 1 Bst. i der Eidg. Tierschutzverordnung). Unter Berücksichtigung des neuen Verfassungsgrundsatzes der kreatürlichen Würde, welcher sich keinesfalls auf die Wirbeltiere beschränkt (Saladin und Schweizer, 1995, 62, N 114), wird der Gesetzgeber aufgefordert zu prüfen, auch den wirbellosen Tieren einen Schutz zuteil werden zu lassen. Mit dem grundsätzlichen Geltungsbereich auf alle Tiere, auch auf Wirbellose, befände sich die Schweiz auf dem Schutzniveau einzelner umliegender Staaten, was tierschutzethisch und über die Landesgrenzen hinaus gedacht sicherlich zu begrüßen ist.

Aus der Ausdehnung auch auf Wirbellose wären etwa die folgenden Konsequenzen zu ziehen:

Tierschutzstrafrechtlich wäre ein Übertretungstatbestand zu prüfen (Haft oder Busse gemäss bisherigem Art. 29 Ziffer 1 TSchG; neu evtl. Art. 27 Abs. 1 TSchG),

wonach bestraft wird, wer aus Bosheit (das ist das Bestreben, anderen Schaden in einem weiten Sinne zuzufügen mit dem einzigen Ziel, sie zu ärgern) oder aus Mutwillen (das ist rücksichtsloses Handeln in Befolgung momentaner Launen) ein Wirbeltier oder ein wirbelloses Tier tötet oder Körperteile oder Organe für den artgemässen Gebrauch zerstört, entfernt oder unbrauchbar macht. Es sei hier daran erinnert, dass das Töten oder Verletzen von auch wirbellosen Tieren, die im Eigentum eines anderen stehen (z. B. Skorpionsammlung), als Sachbeschädigung nach Art. 144 des Strafgesetzbuches (StGB) strafbar ist. Bei geringfügigem Vermögenswert, i. d. R. unter CHF 300.-, gilt die Sachbeschädigung als Übertretung (Haft oder Busse nach Art. 172^{ter} des Strafgesetzbuches). Vorgeschlagen wird die Einführung also eine Vorsatzdelikt, einer Straftat also, die nur bestraft wird, wenn sie mit Wissen und Willen verübt wird. Das Zertreten eines Insektes aus Unachtsamkeit fällt demnach nicht darunter, aber etwa das absichtliche Verhungernlassen der eigenen Haltung lebender Vogelspinnen.

Auch wäre gerade in diesem Zusammenhang eine Bestimmung zu prüfen, unter welchen Bedingungen Massnahmen zur Bekämpfung von Schädlingen (Wirbeltiere und Wirbellose) als „unter den gegebenen Umständen als zumutbar“ und rechtmässig erscheint (zu Deutschland: Lorz/Metzger, 122 und 185).

Verwaltungsrechtlich wäre zu prüfen, in welchen Bereichen den Wirbellosen tierschützerisch besonderen Schutz brauchen. Im Bereich der *Tierversuche* etwa wäre, über die Zehnfusskrebse und Kopffüssler hinaus, an eine Meldepflicht für Versuche mit sämtlichen Tieren zu denken. Unter Umständen liesse sich dies einschränken auf bestimmte wirbellose Tierarten wie die Taufliege (*Drosophila melanoaster*), die Meeresschnecke (*Aplysia depilans*) und auf weitere Wirbellose, sofern sie in nicht vernachlässigbarer Anzahl zu Versuchszwecken gehalten und verwendet werden. Werden diesen Tieren Schäden zugefügt oder werden sie, nach einer noch zu umschreibenden Weise, in ihrer Würde verletzt, untersteht der Versuch an ihnen der Bewilligungspflicht. Das Aufbewahren lebender Krustentiere (Krebse, unter ihnen Flusskrebse, Hummer und Krabben) auf Eis ist zu verbieten, und Krusten- und Schalentiere sollen nur in stark kochendem Wasser getötet werden (zu den Verhältnissen in Deutschland vgl. § 11 bzw. § 13 Abs. 8 der Tierschutz-Schlachtverordnung vom 3. März 1997; Lorz/Metzger, 564-572) (zum ganzen: Richter, 1997, 803-818). Ob das Halten gewisser Wirbelloser als im Heimbereich unter Melde- oder Bewilligungspflicht zu unterstellen ist, hängt u. E. von einer vorgängigen Abklärung oder genauen Schätzung Anzahl solcher Haltungen und des tierschützerischen Handlungsbedarfes ab.

Ad Art. 3 Definitionen

“a. Würde: Natürliche Integrität des Tieres, die solange gewahrt ist, wie das Tier trotz Nutzung durch den Menschen und züchterischer Eingriffe ~~seine selbständige Lebensfähigkeit~~ sein Anderssein als Tier und sein spezifisches Sosein sowie seine Entwicklungsmöglichkeit beibehält.”

Begründung

Unter Hinweis auf Teutsch (1995, 55f.) greift die selbständige Lebensfähigkeit als alleiniger Schutzbereich des Tieres zu kurz. Der Begriff lässt sich auf einen ähnlichen Vorschlag für den Bereich der Züchtung des Zürcher Institutes für Sozialethik aus dem Jahre 1976 (!) zurück verfolgen (Hinweise bei Teutsch, 1995, 102 und 112) und verweigert sich so der ethischen Diskussion der letzten zwanzig Jahre. Die neue von uns vorgeschlagene Definition stützt sich auf den zu den führenden Tierschutzethikern zählenden Prof. Dr. Gotthard M. Teutsch ab (a. a. O.).

“b.4. das Erleiden von Schmerzen, Leiden, Schäden und Angst vermieden wird.”

Begründung

Das Wohlergehen eines Tieres umfasst auch dessen Freisein von Leiden. „Leiden“ ist ein eigenständiger Rechtsbegriff, der über den veterinärmedizinischen hinausgeht; Leiden können physischer und psychischer Natur sein. Im medizinischen Sinn wird Leiden mit einer chronischen Erkrankung, verbunden mit starken Unlustgefühlen, umschrieben. Im Tierschutzgesetz umschliesst er - negativ definiert - alle vom Begriff des Schmerzes nicht erfassten Gefühle des Unbehagens (Lorz/Metzger, 102f.). Dieser weit gefasste tierschutzrechtliche Leidensbegriff geht über medizinische und veterinärmedizinische Umschreibungen hinaus. Leiden, dass nicht durch chronischen Schmerz verursacht wird, kann sich in Verhaltensstörungen (z. B. Bewegungstereotypien, Übersprungshandlungen) äussern (Spinelli und Markowitz, 1987, nach Scharmann, 1996, 324). In jedem Fall ist Art. 3 Bst. b Ziffer 4 durch den Begriff „Leiden“ zu ergänzen. Und dies, auch wenn eingangs dieses Passus' „Erleiden“ gewählt wird.

~~„c.6. der Lehre sowie der Aus- und Weiterbildung.“~~

Begründung

Einer langjährigen tierschützerischen Forderungen gemäss gehören Tierversuche in der Lehre sowie zur Aus- und Weiterbildung untersagt. Sie lassen sich entweder durch Alternativmethoden ersetzen. Oder der Verwendungszweck verbietet es, dem Tier Leiden, Schäden, Schmerzen oder Ängste zuzufügen.

ad Art. 4 Grundsätze

~~Abs. 1 „Bst. a. ihren Bedürfnissen, die für das Gelingen einer selbständigen Lebensfähigkeit im Sinne von Selbstaufbau und Selbsterhalt notwendig sind, in bestmöglicher Weise Rechnung zu tragen;“¹⁾~~

~~Abs. 2 „Niemand darf ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen, töten oder in anderer Weise seine Würde missachten.“²⁾ ~~Das Misshandeln, starke Vernachlässigen oder unnötige Überanstrengen von Tieren ist verboten.“³⁾~~~~

~~Abs. 3. „Der Bundesrat kann weitere Handlungen an Tieren verbieten, insbesondere wenn mit diesen die Würde der Kreatur missachtet wird.“⁴⁾~~

Begründung

- 1) Nach der bestehenden Fassung (Art. 2 Abs. 1 TSchG) ist den tierlichen Bedürfnissen uneingeschränkt Rechnung zu tragen. Eine Einengung der Bedürfnisse bloss auf diejenigen, die den Selbstaufbau und -erhalt beschlagen, bedeutet eine unnötige drastische Abschwächung des Tierschutzgesetzes. Schliesslich haben Tiere auch Interesse am Ausleben von Bedürfnissen, die über Nahrung, Pflege und Unterkunft hinausgehend, wie etwa nach Bewegungsfreiheit, Sozialkontakten, artgerechter natürlicher oder naturnaher Umgebung, nach tiergerechter Belichtung und Belüftung und nach Ungestörtheit und Schlaf. Die zuletzt genannten Ansprüche könnten aus der Sicht von Tiernutzern nicht direkt dem Selbstaufbau und -erhalt dienen und wären deshalb nicht geschützt, was tierschutzethisch einen erheblichen und nicht zu duldenden Rückschritt bedeuten würde.
- 2) Als Folge des tierschutzethisch dringend gebotenen Schutzes des tierlichen Lebens (vgl. die Ausführungen zu Art. 1) darf ein Tier auch nicht ungerechtfertigt getötet werden. Ansätze zum Lebensschutz sind bereits im bestehenden TSchG vorhanden, etwa mit dem Verbot, Tiere aus Mutwillen zu töten (vgl. Art. 27 Abs. 1 Bst. c TSchG), an welchem auch der Entwurf festhalten will (vgl. Art. 25 Abs. 1 Bst. b). Als Straftatbestand ist deshalb die ungerechtfertigte Tötung eines Tieres aufzunehmen, wobei auf die obigen Ausführungen und die deutsche Rechtsprechung zu § 17 Ziffer 1 TierSchG abgestützt werden kann, wonach mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird, wer „ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet“ (vgl. dazu Lorz/Metzger, 373-382). So ist die Tiertötung vor allem zu Nutzungszwecken gesellschaftlich anerkannt (Fleischgewinnung, Bestandesverminderung u.ä.).

- 3) Verwirrend und nicht zweckdienlich sind die Aufführungen einzelner Straftatbestände unter dem Titel der tierschutzrechtlichen Grundsätze. Denn weitere Straftatbestände werden in Art. 25 und Art. 27 des Entwurfes genannt, womit die Nennung im vorderen Teil zu unrecht den Eindruck erweckt, sie sei abschliessend.
- 4) Die Übernahme des bisherigen Art. 22 Abs. 3 TSchG erweist sich als tierschützerischer Rückschritt. Seit 1981 hat sich nämlich die Rechtsprechung in dem Sinne geändert, dass durch Verordnung keine Freiheitsstrafen, also auch keine Haft, angedroht werden darf (BGE 118 Ia 319; BGE 123 IV 38ff.; Stefan Trechsel, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Kurzkommentar, 2.A., Zürich, 1997, 6). Wenn sich der Bundesrat also ermächtigen lassen will, weitere Handlungen an Tieren zu verbieten, muss sich der Gesetzgeber bewusst sein, dass die Sanktion bloss Busse sein kann, also lediglich absolute Bagatelldelikte erfassen darf. Durch ersatzlose Streichung von Art. 4 Abs. 3 wird der Gesetzgeber angehalten, einerseits die bestehende Liste in Art. 66 TSchV aus formellen Gründen ins Gesetz aufzunehmen. Damit wird der Strafrichter auch zur Fällung einer - bedingten - Freiheitsstrafe ermächtigt, wie dies ursprünglich durch die 1981 in Kraft gesetzte Tierschutzgesetzgebung geplant war. Andererseits hat der Gesetzgeber alle Straftatbestände abschliessend in Art. 25 und 27 des Entwurfes zu regeln. Tritt das Bedürfnis nach Bestrafung weiterer Delikte am Tier auf (z. B. Sodomie), hat diese, wie im bürgerlichen Strafrecht, auf dem Wege der Gesetzesrevision, unter Beteiligung des Parlaments und indirekt der Bevölkerung zu erfolgen.

ad Art. 5 Ausbildung und Information

Art. 5 Abs. 1 „Der Bund ~~fördert~~ regelt die Ausbildung von Personen, die mit Tieren umgehen. Der Bundesrat umschreibt die Kenntnisse und Fähigkeiten von Personen, die Tiere halten, betreuen, zu betreuen haben oder züchten und den Nachweis hierüber sowie die Anforderungen an Ausbildungsstätten.“¹⁾

2. „Er sorgt für die Information der Bevölkerung über Tierschutzfragen und erstattet an Bund, Kantonen und an die Öffentlichkeit alle zwei Jahre einen Bericht über den Stand der Entwicklung des Tierschutzes.“²⁾

Begründung

- 1) Zwar ist zu begrüssen, dass der Bund sich neu der Aufgabe annehmen soll, die Ausbildung von Personen zu regeln, die mit Tieren umgehen. Auch kann die Absicht nachvollzogen werden, diesen Bereich etwa an Dritte zu vergeben und sich auf die Festlegung der Grundzüge und dann auf die

Oberaufsicht zurückzuziehen. Doch sind hier klarerweise Zielvorgaben vom Gesetzgeber zu erwarten und ist in einem Gesetz nicht die karge Wortwahl etwa einer Bundesverfassung zu übernehmen. Deshalb sollen dem Bundesrat gewisse Leitplanken zur Verfügung gestellt werden, innerhalb welchen sich die Ausbildungsstätten zu bewegen haben. Angelehnt wird dabei an § 2 Ziffer 3 und § 2a Ziffer 5 des deutschen TierSchG (vgl. Lorz/Metzger, 154 und 126ff.), wonach, wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen muss (sog. Sachkundenachweis). Die genannte Sachkunde zu vermitteln ist auch Bundessache, und der Bundesgesetzgeber darf sich deshalb nicht auf die äusserst zurückhaltende Position zurückziehen, dass er die Ausbildung solcher Personen bloss „fördert“, was sich auch etwa im Ausrichten einer geringen Prämie erschöpfen könnte.

In der überarbeiteten Fassung des Tierschutzgesetzes sind deshalb klare Zielvorgaben des Bundesgesetzes an Tierhalter, -betreuer und -züchter sowie an den Bundesrat zu erwarten. In der vorliegenden Fassung erscheint der Vorschlag eines „Ausbildungsartikels“ noch unausgegoren zu sein.

- 2) Als für die Praxis ausserordentlich wertvoll erweist sich der Tierschutzbericht der deutschen Bundesregierung, verfasst vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Damit will die deutsche Regierung, gestützt auf § 16e TierSchG, Tierschutz als bleibende Aufgabe im Bewusstsein der Öffentlichkeit verankern. Die Berichte sind gegenständlich umfassend und inhaltlich objektiv und erstrecken sich auf Fortschritte und Ergebnisse bei der Durchführung des Tierschutzgesetzes. Sie zielen darauf ab, zu neuen Gedanken und Entschlüssen anzuregen und zu einer Versachlichung der allgemeinen Diskussion beizutragen (auch Lorz/Metzger, 362). Derzeit obliegt die Oberaufsicht des Bundes über den Vollzug des Tierschutzgesetzes dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement und dem Bundesamt für Veterinärwesen. Somit verfügt dieses Departement über die besten Kenntnisse über die aktuellen Tierschutzfragen, wie sie auf Bundes- und kantonaler Ebene diskutiert werden. Tierschutz ist von erheblichem öffentlichen Interesse, und es besteht keine Notwendigkeit, wichtige Entwicklungen und Neuerungen der Öffentlichkeit vorzuenthalten.

Ad 2. Kapitel: Umgang mit Tieren

Ad 1. Abschnitt: Tierhaltung

Ad Art. 6 Allgemeine Anforderungen

Art. 6 Abs. 1 „Wer Tiere hält ... Bewegungsfreiheit gewähren. Tiere sind in ihrer kreatürlichen Würde zu schützen.“¹⁾

Art. 6 Abs. 2 „... über das Halten von Tieren, ~~namentlich Mindestanforderungen.~~“²⁾ Er ...“

Abs. 3 „Er bestimmt ~~kann~~ die Anforderungen an die Ausbildung der Tierhalterinnen und Tierhalter sowie der Personen, die Tiere ausbilden, ~~regeln,~~ namentlich im Bereich der Heim- Wild-, Versuchs- und landwirtschaftlichen Nutztiere.“³⁾

Begründung

- 1) Gehaltene Tiere können unter verschiedenen Aspekten in ihrer verfassungsmässig geschützten Würde verletzt werden. Beim *Halten* von Heim- und Hobbytieren kann das „Einschränken der Fähigkeiten“ bei bestimmten Heimtierarten, namentlich solchen mit grossem Bewegungsbedürfnis, ein Halteverbot oder ein Verbot bestimmter Haltungsformen und Eingriffen nahe legen (z. B. Einzelhaltung von Meerschweinchen und Ratten; Amputationsverbote bei Ziervögeln. Und beim Verwenden von Heim- und Sporttieren ist über die Vermeidung von Belastungen hinaus an erniedrigende Praktiken bei Ausstellungen (vermenschlichendes Herausputzen, Verändern des Exterieurs, Einschränken des Bewegungsbedürfnisses zu denken.
- 2) Wie im tierschutzrechtlichen Schrifttum verschiedentlich dargelegt, verleiten Mindestanforderungen zur falschen Annahme der Tiergerechtigkeit. Sie bilden sich zum Standard aus und werden ihrerseits nicht selten unterschritten. Das Regime unter Mindestanforderungen hat sich nicht bewährt. Durch ersatzloses Streichen der entsprechenden Passage wird der Gefahr entgegengewirkt, der Bundesrat würde sein Hauptaugenmerk beim Ausarbeiten der Verordnung wiederum auf Mindestanforderungen richten.
- 3) Die Kann-Form erweist sich angesichts der drängenden Probleme rund um schlechte Tierhaltung als zu schwach. In Anlehnung an Art. 8 des Entwurfs ist einer weniger flauen Bestimmung der Vorrang einzuräumen, wonach der Bundesrat die Aus- und Weiterbildung der Tierhaltenden und der Tierausbildner regelt. Die Aufzählung der Tiere nach Verwendungszweck macht deutlich, dass nicht bloss an gewisse Hundehalter gedacht werden

soll, wie in den Erläuterungen zum Ausdruck kommt. Gerade im Bereich der Wildtierhaltung zeigen sich erhebliche Erkenntnislücken bei den Tierhaltenden wie auch bei den - darauf nicht spezialisierten - Vollzugsorganen.

Im Weiteren lässt sich das Fehlen einer Ausbildungspflicht für Nutztierhalter angesichts der Anzahl der in der Landwirtschaft und hobbymässig gehaltenen Nutztiere, der auftretenden Haltungsprobleme sowie der staatlichen Unterstützung der bäuerlichen Nutztierhalter durch Direktzahlungen nicht mehr rechtfertigen (hierzu neuestens: Tanja Gehrig, Struktur und Instrumente des Tierschutzrechts, Zürich, 1999, 244f. mit Hinweisen). Dass Landwirte den Tierpflegerausweis sollen erwerben müssen, erscheint angesichts der jahrzehntealten und nun durch das Reglement des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie BBT derzeit nicht realisierbar zu sein. Jedoch kann nicht mehr angehen, Halter landwirtschaftlicher Nutztiere von der Verpflichtung auszunehmen, Ausbildungskurse zu besuchen. Schliesslich dienen die Kenntnisse über die grundlegenden Anforderungen an eine artgerechte Nutztierhaltung nicht nur dem Tierschutz, sondern auch der Tiergesundheit und damit letztlich auch dem Tierhalter und dem Konsumenten. Die artgerechte Tierhaltung soll deshalb zum deklarierten Ausbildungsziel landwirtschaftlicher Schulen erklärt werden. Wie die landwirtschaftlichen Ausbildungsgänge soll die Organisation und Durchführung dieser Ausbildung den Kantonen obliegen, die diese Aufgabe an vom Bund anerkannte Berufsorganisationen oder andere Institutionen übertragen können (Art. 7 LwG, Art. 118 nLwG; Gehrig, 244f.).

Beim *Halten* von Heim- und Hobbytieren kann im Sinne einer Würdeverletzung das „Einschränken der Fähigkeiten“ bei bestimmten Heimtierarten, namentlich solchen mit grossem Bewegungsbedürfnis, ein Halteverbot oder ein Verbot bestimmter Haltungsformen und Eingriffen nahe legen (z. B. Einzelhaltung von Meerschweinchen und Ratten; Amputationsverbote bei Ziervögeln. Und beim Verwenden von Heim- und Sporttieren ist über die Vermeidung von Belastungen hinaus an erniedrigende Praktiken bei Ausstellungen (vermenschlichendes Herausputzen, Verändern des Exterieurs, Einschränken des Bewegungsbedürfnisses zu denken.

Ad Art. 7 Melde- und Bewilligungspflicht

~~1 „Der Bundesrat kann bestimmte Haltungsarten und das Halten bestimmter Tierarten melde- oder bewilligungspflichtig erklären.“¹⁾~~

3 „Das gewerbsmässige ... bedarf einer Bewilligung. Der Bundesrat bestimmt die Tierarten.“²⁾

Begründung:

- 1) Weder aus den Erläuterungen noch aus der Systematik wird klar, worauf die neue Bestimmung abzielen soll. Eine solche Bestimmung erscheint derzeit noch nicht ausgereift zu sein und räumt dem Bundesrat einen viel zu grossen Spielraum ein, welcher im Rahmen der Vernehmlassung zur dann-zumaligen Tierschutzverordnung nicht wieder eingeeengt werden kann. Demnach sprechen rechtsstaatliche Bedenken gegen eine solche Melde- oder Bewilligungspflicht. Auch tierschutzrechtlich kann nicht nachvollzogen werden, weshalb „bestimmte Tierarten“ der Melde- oder Bewilligungspflicht unterstellt werden sollten, nur gewisse Wildtiere aber ausdrücklich der Bewilligungspflicht nach Abs. 3. Wird in Absatz 3 als Kriterium der besonderen Ansprüche an Haltung und Pflege speziell erwähnt, müssen demnach andere Kriterien von Abs. 1 erfasst sein; welche aber, ist unklar.

Sollte tatsächlich, wie in den Erläuterungen dargelegt, „beispielsweise von gefährlichen Hunden“ die Rede sein, verträgt sich das schlecht mit den vorgeschlagenen Bestimmungen über „das Halten bestimmter Tierarten“. Rasseverbote vertragen sich schlecht mit dem Gebot nach Rechtsgleichheit und werden in der Fachliteratur zu gefährlichen Hunden überwiegend abgelehnt. Diskutiert wird eben etwa das *Verbot von Zucht und Haltung bestimmter Hunderassen* und deren Kreuzungen. Nicht nur ist dem Verbot etwa in Grossbritannien (*Dangerous Dogs Act, 1991*) der erwartete Erfolg als Reduktion der Beissunfälle versagt geblieben; auch naturwissenschaftlich ist die Vorverurteilung gewisser Rassen nicht haltbar. Das Problem besteht nämlich in bestimmten Zuchtlinien diverser Rassen und Rassenmischungen, bei denen durch einseitige Selektion Extremformen etwa mit besonders tiefer Reizschwelle hervorgebracht wurden, was durch gezielte Zucht in wenigen Generationen auch bei bisher unauffälligen Rassen erwirkt werden kann. Durch einschlägige Erziehungs- und Haltungsmethoden wird leicht in einzelnen Individuen der meisten Rassen übersteigertes Aggressionsverhalten provoziert. Diesen Erscheinungen ist mit einem Rasseverbot nicht beizukommen (hierzu u. a. Goetschel/Hitz/Naef, 217-220).

- 2) Dieser Zusatz soll der Rechtssicherheit dienen. Andernfalls steht es den Vollzugsbehörden frei, selber zu bestimmen, welche Wildtiere ihrer Meinung nach besondere Ansprüche an Haltung und Pflege stellen. Eine kantonale Rechtsungleichheit wäre die Folge. Diese könnte u. a. dadurch vermieden werden, dass der Bundesrat, wie bis anhin, diese Auflistung selber vornimmt, wozu er, der Klarheit halber, im Gesetz für verpflichtet erklärt werden soll. In den definitiven Erläuterungen zum revidierten Tierschutzgesetz wird klarzustellen sein, dass sich diese Bewilligungspflicht ausschliesslich auf

den Schutz des Tieres vor dem Menschen beschränkt und gerade nicht auf den Schutz des Menschen vor gefährlichen Tieren. Dem Bund fehlt die Kompetenz hierzu; schliesslich gehört der Menschenschutz grundsätzlich in die Kompetenz von Kantonen und Gemeinden im Rahmen der Sicherheitspolizei. Ausgenommen von der Kantonskompetenz sind bloss - hier wohlgernekt vernünftigerweise nicht anwendbare - Bestimmungen über „Gegenstände, welche die Gesundheit gefährden können“, worunter Tiere, welche eben keine Gegenstände sind, nicht fallen (Art. 118 Abs. 2 Bst. b der Bundesverfassung oder „andere Organismen“ im Sinne des Gentechnologie-Artikels Art. 120 Abs. 2 BV). Fehlt dem Bund also die verfassungsrechtliche Kompetenz zum Erlass von Bestimmungen über gefährliche Tiere, dürfen solche auch nicht durch die Hintertür der Erläuterungen zum Tierschutzgesetz Eingang finden und in der Praxis der Vollzugsorgane zur Konfusion und zu Kompetenzkonflikten führen.

Ad 2. Abschnitt: Tierzucht und gentechnische Veränderungen

ad Art. 9 Züchten und Erzeugen von Tieren

Abs. 1. „Die Anwendung natürlicher ... Schäden, Ängste¹⁾ oder Verhaltensstörungen verursachen oder auf andere Weise in ihrer Würde verletzen²⁾; vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Tierversuche.“

Begründung

- 1) Die Ängste gehören in ein in sich abgeschlossenes Begriffspaket der Belastungen am Tier im Sinne von Art. 4 Abs. 2 TSchG-Entwurf. Einer fehlenden Deckungsgleichheit ist vorzubeugen, weshalb das Tier, wie durchwegs im Tierschutzrecht, auch vor Ängsten zu schützen ist, klarerweise auch im Zuchtbereich.
- 2) Die kreatürliche Würde ist ein direkt anwendbarer Verfassungsgrundsatz. Er bindet auch die Tierzüchter. Ähnlich wie beim Umgang mit Schmerzen darf die Zucht ein Tier - im Rahmen von Art. 9 Abs. 1 TSchG-Entwurf - nicht in seiner Würde verletzen; und zwar ganz grundsätzlich nicht und unabhängig von der vom Bundesrat auszuarbeitenden konkretisierenden Kriterien hierzu. Vollzugsbehörden etwa sollen gegen Aussteller von Tieren einschreiten können, welche offensichtlich erniedrigt werden, der Lächerlichkeit preisgegeben u. s. f.

Im Bereich der *Zucht* von Heim- und Hobbytieren ist die baldige Einführung eines Zuchtartikels zu fordern, welcher nicht bloss „Defektzuchten“ ähnlich § 11b des deutschen TierSchG in der Fassung vom 29. Mai 1998 verbietet, son-

dem das Tier auch in seinem Erscheinungsbild schützt. Überdies ist unter dem Aspekt der Würdeverletzung das Töten von Heim- und Hobbytieren zu überdenken, so die Ahndung u. a. des Letalfaktors (das sind Erbanlagen, die den Tod kurz vor oder nach der Geburt eines Tieres verursachen) und des Tötens überzähliger Tiere aus ökonomischen oder pragmatischen Gründen.

Ad Art. 10 Bewilligungspflicht für gentechnisch veränderte Tiere

Abs. 2. „Der Bundesrat kann nach Anhören der ... Kommission für Tierversuche festlegen, ob eine Güterabwägung beim Erzeugen, Züchten, Halten und Verwenden gentechnisch veränderter Tiere stattfinden darf und gegebenenfalls welche Güter gegeneinander abgewogen werden dürfen. Die Würde des Tieres wird namentlich missachtet, wenn artspezifische Eigenschaften oder Lebensweisen erheblich beeinträchtigt werden. Als allfällige Rechtfertigungsansprüche für gentechnische Veränderungen an Tieren gelten einzig die Unvermeidbarkeit und Existenznotwendigkeit.“

Begründung

Zum Begriff der „Würde der Kreatur“ sei auf die Ausführungen im 2. Exkurs in der vorliegenden Vernehmlassung verwiesen.

Aufgrund der Verfassungsbestimmung ist nicht klar entschieden, ob die Würde eines Tieres überhaupt verletzt oder beeinträchtigt werden darf, m. a. W. ob eine Güterabwägung überhaupt Platz greift oder nicht. Im Einklang zur Diskussion im Schosse der Gen-Lex und den Revisionsvorschlägen zu den Bestimmungen im Gentechnik-Gesetz bzw. im Umweltschutzgesetz sind die Kriterien an eine - allfällige - Güterabwägung sehr hoch anzusetzen, aufgrund der angesprochenen noch offenen Fragen also wesentlich höher als bei anderen Güterabwägungen üblich.

ad Abs. 10 Bewilligungspflicht für gentechnisch veränderte Tiere

Abs. 3 „Er kann Ausnahmen von der Bewilligungspflicht ... oder die Zucht bedingten Schmerzen, Leiden, Schäden, Ängste¹⁾ oder Verhaltensstörungen auftreten ...

Begründung

- 1) Die Ängste gehören in ein in sich abgeschlossenes Begriffspaket der Belastungen am Tier im Sinne von Art. 4 Abs. 2 TSchG-Entwurf. Einer Inkongruenz ist vorzubeugen, weshalb das Tier, wie durchwegs im Tierschutzrecht, auch vor Ängsten zu schützen ist, klarerweise auch im Bereich der Erzeugung und Zucht gentechnisch veränderter Tiere.

ad 3. Abschnitt: Handel und Werbung¹⁾ mit Tieren

- 1) An der bisherigen Regelung ist festzuhalten, dass die Werbung mit lebenden Tieren nämlich der kantonalen Bewilligung bedürfen. Die Gründe zur Aufhebung der bisherigen Regelung vermögen nicht zu überzeugen, insbesondere nicht die Feststellung, dass derzeit offenbar ein grosser Teil dieser Aufnahmen im Ausland gedreht werden sollen. Schliesslich entbindet den Gesetzgeber eine allfällige Verschiebung etwa von Tierversuchen ins Ausland nicht von einer tierschutzethisch hochstehenden Gesetzgebung in der Eidgenossenschaft. Und falls ausländische Rechtsordnungen eine strenge Regelung der Tierwerbung vorsehen, soll einer möglichen künftigen Zunahme der Herstellung von Tierwerbeaufnahmen in der Schweiz nicht Vorschub geleistet werden. Auch dient die jetzige Regelung der Prävention, indem die Behörden im Rahmen des Bewilligungsverfahrens auf die Rahmenbedingungen der Filmaufnahmen Einfluss nehmen können.

Bestimmte Bereiche der *Werbung* sind zu überdenken, so etwa das Verwenden lebender Tiere oder von Computeranimationen mit Tieren, welche sie mit offensichtlich menschlichen Fähigkeiten (Sprechen, Sportarten tätigen) darstellen oder Tiere lächerlich machen. Dies kommt einer Verletzung des Tieres in seiner kreatürlichen Würde gleich.

Ad Art. 11 Bewilligung

~~„Der Bundesrat erlässt Vorschriften über den gewerbsmässigen Handel mit Tieren. Er kann eine Bewilligung vorschreiben. Der gewerbsmässige Handel mit Tieren und das Verwenden lebender Tiere zur Werbung bedürfen einer kantonalen Bewilligung.“¹⁾~~

Begründung

- 1) Das Verwenden lebender Tiere zur Werbung soll nach wie vor bewilligungspflichtig sein. An den Praktiken hat sich nicht viel geändert, und gerade die Werbung mit Tieren spielt unter dem Blickwinkel der kreatürlichen Würde eine grosse Rolle für unser Verständnis vom Tier. Eine Kontaktnahme der Werbeverantwortlichen mit den Behörden unter Tierschutzaspekten ist deshalb nach wie vor angezeigt.

Überdies würde die vorgeschlagene Regelung dem Bundesrat die Möglichkeit einräumen, die Bewilligungspflicht für den gewerbsmässigen Tierhandel ganz oder in weiten Teilen aufzuheben. Die Begründung des Bundesrates zur Lockerung der Bewilligungspflicht vermag nicht zu überzeugen. Schliesslich hat er im Rahmen der Verordnung noch immer und auch

ohne ausdrückliche Gesetzesgrundlage die Kompetenz, den Begriff der Gewerbsmässigkeit zu umschreiben. Dabei kann er sich auf die weit gediehenen Vorarbeiten und praxistauglichen Richtlinien des Bundesamtes für Veterinärwesen vom 30. Juni 1998 abstützen.

Ad 5. Abschnitt: Eingriffe an Tieren

Ad Art. 14

„Schmerzverursachende Eingriffe dürfen nur von einem Tierarzt und unter allgemeiner oder örtlicher Schmerzausschaltung vorgenommen werden. ~~Der Bundesrat bestimmt die Ausnahmen für geringfügige Eingriffe und für Eingriffe, die von fachkundigen Personen durchgeführt werden dürfen.~~¹⁾ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen dieses Gesetzes über Tierversuche.“

Begründung

- 1) Seit Erlass des eidgenössischen Tierschutzrechts stossen die zahlreichen Ausnahmen von der Betäubungspflicht (derzeit Art. 65 TSchV) auf Unverständnis bei Konsument/-innen, Tierfreunden und in der breiten Öffentlichkeit. Sie gehören endlich ausnahmslos abgeschafft. Nicht nur tierschützerische Ziele werden verfolgt; auch würde die Glaubwürdigkeit der Landwirtschaft und der Tierzucht massgeblich erhöht. Im Gegensatz etwa zu Deutschland (vgl. § 5 TierSchG über Eingriffe an Tieren) sind die Verhältnisse in landwirtschaftlichen Betrieben überschaubarer und besteht ein wesentlich grösserer Druck auf tiergerechte Produktion. Auch unterscheidet sich die Eidgenossenschaft von anderen Staaten durch die neue Tierschutzgrundlage der kreatürlichen Würde, worin eine besonders hohe Wertschätzung des Tieres und seiner Bedürfnisse nach Schmerzfreiheit und Unversehrtheit zum Ausdruck kommt. Einer einheitlichen Tierschutzethik entspringt die Forderung, Tieren Leiden wenn immer möglich zu ersparen, und dies ganz besonders auch bei landwirtschaftlichen Nutztieren, und zwar in der Haltung (Art. 65 TSchV) und bei der Schlachtung (ausnahmslose Betäubungspflicht). Dabei können Wirtschafts- oder Religionsfreiheit gegenüber dem Verfassungsgut Tierschutz und der kreatürlichen Würde keine Vorzugsstellung beanspruchen.

Ad 6. Abschnitt: Tierversuche

Ad Art. 15 Beschränkung auf das unerlässliche Mass

~~„Tierversuche, die dem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in grosse Angst versetzen, sein Allgemeinbefinden oder seine Würde in anderer Weise erheblich beeinträchtigen können,¹⁾ sind auf das unerlässliche Mass zu beschränken.“~~

Begründung

- 1) Nicht bloss die bewilligungspflichtigen, sondern auch die meldepflichtigen Tierversuche sind auf das unerlässliche Mass zu beschränken. Es ist mit dem Tierschutzgedanken schlecht vereinbar, die Tierschutzgrundsätze von Art. 4 nicht vollumfänglich auf den Tierversuchsbereich auszudehnen (vgl. Art. 9 Abs. 1 TSchG-Entwurf, a. E., Art. 14, a. E. TSchG-Entwurf) und das Gebot der Unerlässlichkeit nicht auch auf die meldepflichtigen Versuche anzuwenden. Auch diese sind möglichst zu unterlassen, und zwar in direkter Anwendung der Grundsätze von Art. 4 TSchG-Entwurf. Bei der Zweiteilung der Versuche in bewilligungs- und meldepflichtige (Art. 16 Abs. 3 TSchG-Entwurf) wird auf die bestehende Umschreibung zurückgegriffen.

Ad Art. 16 Melde- und Bewilligungspflicht

Abs. 3 „Tierversuche, die dem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in grosse Angst versetzen, sein Allgemeinbefinden oder seine Würde in anderer Weise erheblich¹⁾ beeinträchtigen können, dürfen nur mit einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde durchgeführt werden. Die Bewilligung ist befristet.“²⁾

Begründung

- 1) Solange die Diskussion - auch im Rahmen des Gen-Lex-Programms - zur Frage noch nicht abgeschlossen ist, ob bei Würdeverletzungen überhaupt eine Güterabwägung stattfinden darf und worin eine Würdeverletzung besteht, erscheint die Einschränkung lediglich auf „erhebliche Beeinträchtigungen“ bereits bei der Umschreibung der Bewilligungspflicht nicht haltbar zu sein.
- 2) Inhaltlich wird an der bestehenden Einteilung zwischen melde- und bewilligungspflichtigen Versuchen nichts geändert. Gesetzessystematisch aber ist diese Formulierung unter Art. 16 zu subsumieren, wenn, entsprechend der Begründung zu Art. 15, auch die meldepflichtigen Versuche auf das unerlässliche Mass zu beschränken sind; so auch in Deutschland (vgl. § 8a Abs. 6 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und 3 TierSchG).

Ad Art. 17 Anforderungen

Abs. 2 „Der Bundesrat bestimmt die Kriterien zur Beurteilung des unerlässlichen Masses im Sinne von Art. 15. Inbesondere beschränkt er Tierversuche auf diejenigen, welche unerlässlichen Zwecken dienen (finale Unerlässlichkeit) und diejenigen, welche als Mittel zur Verwirklichung eines zulässigen Zweckes zwingend notwendig sind (instrumentale Unerlässlichkeit).“¹⁾

Begründung

1) In der Praxis der Bewilligungsbehörden wird - dem Gesetzestext zuwiderlaufend - die Diskussion fast ausschliesslich über die instrumentale Unerlässlichkeit geführt. Die von der einschlägigen Literatur geforderte Aufteilung in instrumentale und finale Unerlässlichkeit (etwa Zenger, Rebsamen-Albisser/Goetschel) bleibt ungehört bzw. führt zu praxisuntauglichen Leerformeln wie derzeit in Art. 13 Abs. 2, Satz 2 TSchG i. V. m. 61 Abs. 3 TSchV). Mit dieser gesetzlichen Vorgabe werden dem Bundesrat Leitplanken für eine zeitgemässe Verordnung gesetzt.

Ad Art. 18 Durchführung bewilligungspflichtiger Versuche

Abs. 1. Schmerzen, Leiden, ~~oder~~ Schäden oder Ängste oder allfällige Verletzungen in seiner kreatürlichen Würde¹⁾ dürfen einem Tier nur zugefügt werden, soweit dies für den verfolgten Zweck unvermeidlich ist und keine Alternativmethoden vorhanden sind²⁾. Schwerstbelastende Tierversuche (Schweregrad 3) sind nicht zulässig.³⁾

1) Versuchstiere sind auch in ihrem Anspruch auf Angstfreiheit und gegen Verletzungen in ihrer kreatürlichen Würde zu schützen (Art. 4 Abs. 2 TSchG-Entwurf). Die Beschränkung des tierlichen Schutzanspruchs bloss gegen einzelne Belastungen ist nicht kohärent.

2) Nachdem auch mit Hilfe des Bundes erhebliche Mittel in die Forschung über Alternativmethoden zu Tierversuchen erfolgreich investiert worden sind, erscheint der vorgeschlagene Anhang geeignet zu sein, die Pflicht zur genauen Prüfung zu statuieren, dass keine Alternativmethoden zur Verfügung stehen.

3) Noch immer werden schwerstbelastende Tierversuche durchgeführt (Schwere- bzw. Belastungsgrad 3). Einer langjährigen Tierschutzforderung entsprechend wird ein Verbot dieser Versuche gefordert. Aus einer ganzheitlichen Tierschutzoptik betrachtet kann nicht angehen, Versuchstiere hier ganz empfindlich schlechter als etwa Heim- oder landwirtschaftliche Nutztiere zu behandeln. Wer ausnahmslose Betäubungspflicht des

Schlachtviehs verlangt, kommt nur schwer an einem Verbot von schwerst-belastenden Tierversuchen herum.

Ad 7. Abschnitt: Schlachten von Tieren

ad Art. 19

~~Abs. 4. Das Schlachten von Säugetieren ohne Betäubung vor dem Blutentzug ist nur
... die vor dem Blutentzug betäubt worden sind.~~

Begründung

- 1) Die betäubungslose Schlachtung nach der islamischen und jüdischen Religion kann aus Ausdruck der Glaubens- und Gewissensfreiheit betrachtet werden. Ob sie uneingeschränkt der Religionsfreiheit untersteht, bildet Gegenstand verschiedener Kontroversen und Gerichtsentscheiden (neuestens etwa Urteil der Grossen Kammer des EGMR im Fall Cha'are Shalom Ve Tsedek vs. Frankreich vom 27. Juni 2000, nach Plädoyer 4/00, 64; vgl. Bolliger, Europäisches Tierschutzrecht, 288ff.; Lorz/Metzger, 194ff.). Ohne hier auf alle Einzelheiten der Betäubungspflicht im Schlachtwesen einzugehen, und zur Vermeidung einer polemischen Diskussion über Tierschutz und Antisemitismus gebietet ein glaubwürdiger Tierschutz einen Widerstand gegen Ausnahmen zur Betäubungspflicht auch im Schlachtbereich. Die durch Schächten verursachte Schmerzen und Ängste, wie sie etwa Prof. Dr. Urs Schatzmann in der Neuen Zürcher Zeitung vom 24. Oktober 2001 nachgewiesen wurden, dürfen nicht bagatellisiert werden. Sie hängen mit den Vorbereitungshandlungen, dem Einsatz des Umlegeapparates bei Rindern und dem fraglichen Eintritt der Schmerzunempfindlichkeit nach dem Schächtschnitt zusammen. Die Untersuchungsergebnisse und Meinungen über den Eintritt der Bewusstlosigkeit divergieren stark; so soll sie im Minimum direkt nach dem Schnitt durch die - regelmässig schmerzempfindliche - Halspartie eintreten oder fünf bis sechs Sekunden später oder erst durchschnittlich 25 Sekunden bei Schafen und 20 - 45 Sekunden bei Rindern, was tierschützerisch nicht zu befriedigen vermag (hierzu Goetschel, 1989, 121 mit Hinweisen; Bolliger, 2000, 291-299). Bedauerlicherweise wird diesen Bedenken in der Diskussion nicht selten zuwenig Aufmerksamkeit geschenkt (vgl. statt vieler: Karlen, 312f., 317).
- 2) Die kritiklose Übernahme der deutschen Regelung in § 4a Abs. 2 Ziffer 2 TierSchG vermag nicht zu befriedigen. Einerseits führt die Bestimmung in der Praxis zu erheblichen Anwendungsproblemen (vgl. Lorz/Metzger, 192ff.; Robert Rath über die Praxis in Berlin der blossen Duldung eines s. E. unrechtmässigen Zustandes, in: Rechtsschutz für Tiere, 1997, 62; Kluge, 1997,

89-91). Welches kantonale Tierschutz-Vollzugsorgan etwa ist in der Lage, rechtsverbindlich festzustellen, ob zwingende Vorschriften das Schächten vorschreiben und den Genuss von Fleisch nicht geschächteter Tiere untersagen? Und andererseits darf die Pflicht der Bundesrepublik zur Rücksichtnahme gerade auf jüdische Anliegen nicht aus den Augen gelassen werden. Die Durchlöcherung der Betäubungspflicht vor dem Schlachten käme einem erheblichen Rückschritt in der Tierschutzethik gleich, und das in einem Staat, welcher vor recht kurzer Zeit durch Zuschreiben einer geschöpflichen Würde der Mensch-Tier-Beziehung eine besonders grosse Bedeutung zuerkannt hat. Die aktuelle Rechtslage in Deutschland geht aus dem 3. Exkurs, einem Manuskriptausschnitt zum neuen Kommentar zum deutschen Tierschutzgesetz hervor (Kluge, Goetschel et al.).

Konsequenterweise sind aber die rechtlichen und praktischen Massnahmen zu verschärfen, um Tierschutzwidrigkeiten etwa im Schlachtwesen generell aus der Welt zu schaffen und die Ausnahmen von der Betäubungspflicht auch nach Art. 65 der jetzigen TSchV zum Verschwinden zu bringen.

Ad 4. Kapitel: Verwaltungsmassnahmen und Rechtsmittel

Ad Art. 21 Tierhalteverbote

Abs. 3.: „Die zuständige Bundesbehörde führt ein Verzeichnis der ausgesprochenen und in behördlicher Abklärung befindlichen¹⁾ Tierhalteverbote. Diese kann von den Behörden ... dieses Gesetzes verletzen. Der Bundesrat bestimmt, unter welchen Bedingungen auch Verantwortliche von Tierheimen und Tierhandlungen sowie Tierhändler beschränkt Einsicht in das Verzeichnis erhalten sollen.“²⁾

Begründung

- 1) Zweckmässigerweise soll das Verzeichnis auch über laufende Untersuchungen Auskunft geben. Solche Untersuchungen können sich in Einzelfällen weit über ein Jahr hinziehen. Der Tierschutzgedanke gebietet die Einsicht gerade auch in solche noch hängigen Fälle. Damit soll dem querulatorischen Anfechten von Tierhalteverboten zwecks Zeitgewinn und im Hinblick auf weitere Vorteile in einem anderen Kanton der Riegel geschoben werden (falls eine Bestimmung von Art. 21 Abs. 2 TSchG-Entwurf zwingend notwendig erachtet wird, was zweifelhaft ist: vgl. Bundesgerichtsentcheid der I. öff.-rechtlichen Abteilung vom 14. Januar 1992, Erw. 6 c, zitiert in Goetschel, 1993b, 273, Fn 59).

Stark ausgeprägt ist das Bedürfnis von Tierheimverantwortlichen und anderen tierschutzbesorgten Tierverkäufern und -vermittlern sicherzustellen, dass der potentielle Abnehmer dem Tier eine tiergerechte Unterbringung und Pflege entgegenbringen kann (vgl. etwa den Musterkaufvertrag für einen Hund, in Goetschel/Hitz/Naef, 2001, 224ff.). Ist ein Interessent mit einem Tierhalteverbot belastet oder in ein entsprechendes Verfahren verstrickt, so verbietet sich die Herausgabe eines Tieres gerade an eine solche Person. Deshalb soll gewährleistet werden, dass sich solche Kreise ganz gezielt, etwa mit der Nennung eines einzigen Namens, des potentiellen Abnehmers nämlich, an die Bundesbehörde wenden und dort - unter gewissen Bedingungen - den tierschützerischen Leumund unter dem Aspekt Tierhalteverbot abfragen können.

Ad Art. 24 Behördenbeschwerde

Abs. 1. „Gegen Verfügungen der kantonalen Behörden betreffend Tierversuchsbewilligungen stehen der kantonalen Tierversuchskommission sowie dreien ihrer Mitglieder die Rechtsmittel des kantonalen und eidgenössischen Rechts zu.“

Abs. 2. „Gegen Verfügungen der kantonalen Behörden betreffend andere Bewilligungen im Sinne des vorliegenden Gesetzes stehen der kantonalen Tierschutzkommission sowie dreien ihrer Mitglieder die Rechtsmittel des kantonalen und eidgenössischen Rechts zu.“

Abs. 3. „Gegen Verfügungen im Sinne von Art. 24 Abs. 1 und 2 stehen die genannten Rechtsmittel auch der zuständigen Bundesbehörde und dem Tierschutzanwalt im Sinne von Art. 30a dieses Gesetzes zu.“

Begründung

Die Einbindung von Kommissionen und ihrer Mitglieder in die Vollzugsarbeit des Tierschutzes hat sich im Wesentlichen bewährt. Im Kanton Zürich etwa kommt dem indirekten Verbandsbeschwerderecht der drei Tierversuchskommissionsmitglieder eine erhebliche präventive Wirkung zu. Eine Ausdehnung dieser Rechtskonstruktion auf kantonale Tierschutzkommissionen und auf den - noch zu umschreibenden - Tierschutzanwalt drängt sich auf. Die tierschutzrechtlichen Darlegungen zur Wahrnehmung tierlicher Interessen im Verwaltungs- und Strafverfahren finden sich im 4. Exkurs.

Ad 5. Kapitel: Strafbestimmungen

Abs. 1. „Mit Gefängnis oder mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:¹⁾

...

~~Abs. 2 Handel die Täterin ... bis 20 000 Franken.~~¹⁾

Begründung

- 1) Die Zweiteilung der Strafuntersuchung in vorsätzliche und fahrlässige Tier-schutzdelikte hat sich in der Praxis nicht bewährt. Nicht selten wird eine breite Untersuchung unter der Annahme eines Vorsatzes geführt; wird dieser bereits während der Untersuchung in der Folge nicht nachgewiesen, landet der Fall bei der Behörde, welche dann die Angelegenheit unter der Annahme einer Fahrlässigkeit zu untersuchen hat. Dabei kann vorkommen, dass zwischenzeitlich die Verjährung wegen des Fahrlässigkeitsdeliktes eingetreten ist. Auch kommt es zu unnötigen Doppelspurigkeiten. Dem Unterschied zwischen vorsätzlicher und fahrlässiger Tatbegehung kann im Rahmen der Strafzumessung gebührend Rechnung getragen werden.

Ad Art. 27 Übrige Widerhandlungen

Abs. 1. „Mit Haft oder mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, sofern nicht Artikel 25 ~~26~~ anwendbar ist, wer vorsätzlich oder fahrlässig:¹⁾

g. eine sexuelle Handlung mit einem Tier vornimmt.²⁾

h. andere durch das Gesetz oder die Verordnung ...“

Begründung

- 1) Die redaktionelle Änderung bzw. die Vereinheitlichung der vorsätzlichen mit der fahrlässigen Tatbegehung wurde bereits erläutert.
- 2) *Anstössiger Umgang* mit Tieren gehört ebenfalls als Würdeverletzung geahndet. Gefordert wird u. a. ein Verbot der Sodomie und ähnlicher sexuell motivierter Handlungen mit Tieren und an die Erziehung von Tieren zu sexuellen Handlungen am Menschen. Die Sodomie ist im Strafgesetzbuch lediglich i. Z. m. harter Pornographie aufgeführt, wonach das Herstellen von Filmen und Darbietungen strafbar ist (Art. 197 Ziffer 3 des Strafgesetzbuches). Die sodomitische Tathandlung selber allerdings blieb bislang straflos, soweit keine klassische Tierquälerei nachgewiesen werden konnte. Gefordert wird ein Straftatbestand, welcher an die Nomenklatur bezüglich sexuellen Handlungen mit Kindern anlehnt (Art. 187 StGB).

Ad Art. 30 Strafverfolgung

Abs. 4: „In Strafverfahren wegen Verletzung von Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung nehmen die kantonale Behörde sowie ein auf Vorschlag von Tierschutzorganisationen von der kantonalen Exekutive ernannter Rechtsanwalt für Tierschutz die Rechte eines Geschädigten bzw. Privatstrafklägers wahr.“

Begründung

Das Amt des Rechtsanwalts für Tierschutz in Strafsachen des Kantons Zürich hat sich sehr gut bewährt. Zweifellos hat es wesentlich zur Bekämpfung von Vollzugsproblemen im Tierschutzstrafrecht und zu einer Sensibilisierung der Strafuntersuchungsbehörden und auch der Öffentlichkeit beigetragen. Wie damals der Begriff der "Würde der Kreatur" aus dem kantonalen Recht in das eidgenössische übernommen wurde (Kanton Aargau), soll auch der Tierschutzanwalt gesamtschweizerisch eingeführt werden.

Über die zur Durchsetzung des verwaltungsrechtlichen Tierschutzes hinaus gemachten Darlegungen, sei auf den Bericht des Bundesrates an die GPK des Ständerates vom 8. September 1999 (zu 93.082) verwiesen (BBl 1999, 9497). Darin äussert der Bundesrat die Auffassung,

„mit einer Verstärkung des kantonalen Vollzugs, beispielsweise durch die Einführung einer kantonsinternen Kontrolle im Strafrecht, wie sie von einem Kanton [Zürich] bereits praktiziert wird, den berechtigten Anliegen der Tiere eine Stimme zu verschaffen. Die Arbeitsgruppe Langenberger fordert die Schaffung der Funktion eines Anwalts der Tiere im Strafrecht auf Kantonsebene in ihrem Vorschlag 10. Der Bundesrat wird diese Anregungen im Hinblick auf eine Revision des TSchG prüfen.“ (BBl 1999, 9497).

An diese Zusicherung hat sich der Bundesrat zu halten.

Ad Art. 34 Eidgenössische Kommission für Tierversuche

„Der Bundesrat bestellt eine aus Fachleuten aus Behörden, Industrie, Wissenschaft und Tierschutz zusammengesetzte Kommission...“

Begründung

Diese Zusammensetzung bildet internationaler Standard und hat sich bewährt. Es besteht kein Grund, dem Bundesrat die Möglichkeit einzuräumen, die Kommission anders, namentlich industriefreundlicher, zusammenzusetzen.

Ad Art. 37 Mitarbeit von ~~Organisationen und Firmen~~ Dritten

Abs. 1. „Der Bund und die Kantone können ~~Organisationen und Firmen~~ Dritte für den Vollzug ...“

Begründung

Der Begriff “Organisation” und “Firma” ist juristisch nicht zutreffend. Gemeint sind wohl juristische Personen - auch ideeller Ausrichtung - aus dem Privatbereich ausserhalb staatlichen Handelns.

Zusammenfassung

Der Vernehmlassungsvorschlag ist ein Schritt in die richtige Richtung. Den tierschutzrechtlichen Entwicklungen und Postulaten der letzten zwanzig Jahre trägt er aber zu wenig Rechnung. Auch lässt er zahlreiche Forderungen etwa der ständerätlichen Geschäftsprüfungskommission ungehört. Bedauerlicherweise liegt kein Entwurf einer revidierten Tierschutzverordnung vor, so dass auf das Aufgeben bewährter Gesetzesbestimmungen derzeit nicht verzichtet werden kann. Den verschiedenen Rückschritten im Tierschutz ist beherzt entgegenzutreten (Schächten, Werbung, weichere Strafen u. dgl.), und - der ursprünglichen Absicht des Bundesrates entsprechend - sind einige tierschutzrechtliche Forderungen nun ins Gesetz aufzunehmen. Diese sollen vor allem auch dem griffigeren und einheitlichen Vollzug des Tierschutzrechts dienen.

Zum 1. Kapitel: Allgemeines

Ad Art. 1 Zweck

“... dessen Würde, Leben und Wohlergehen zu schützen.“

Ad Art. 2 Geltungsbereich

“1 Das Gesetz gilt für ~~Wirbel~~Tiere. ~~Der Bundesrat bestimmt, auf welche wirbellosen Tiere und in welchem Umfang es auf diese Tiere anwendbar ist.~~“

Ad Art. 3 Definitionen

“a. Würde: Natürliche Integrität des Tieres, die solange gewahrt ist, wie das Tier trotz Nutzung durch den Menschen und züchterischer Eingriffe ~~seine selbständige Lebensfähigkeit~~ sein Anderssein als Tier und sein spezifisches Sosein sowie seine Entwicklungsmöglichkeit beibehält.“

“b.4. das Erleiden von Schmerzen, Leiden, Schäden und Angst vermieden wird.“

„c.6. ~~der Lehre sowie der Aus- und Weiterbildung.~~“

ad Art. 4 Grundsätze

Abs. 1 „Bst. a. ihren Bedürfnissen, ~~die für das Gelingen einer selbständigen Lebensfähigkeit im Sinne von Selbstaufbau und Selbsterhalt notwendig sind~~, in bestmöglicher Weise Rechnung zu tragen;“

Abs. 2 „Niemand darf ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen, töten oder in anderer Weise seine Würde missach-

~~ten. Das Misshandeln, starke Vernachlässigen oder unnötige Überanstrengen von Tieren ist verboten.~~

~~Abs. 3. „Der Bundesrat kann weitere Handlungen an Tieren verbieten, insbesondere wenn mit diesen die Würde der Kreatur missachtet wird.“~~

ad Art. 5 Ausbildung und Information

Art. 5 Abs. 1 „Der Bund ~~fördert~~ regelt die Ausbildung von Personen, die mit Tieren umgehen. Der Bundesrat umschreibt die Kenntnisse und Fähigkeiten von Personen, die Tiere halten, betreuen oder zu betreuen haben und den Nachweis hierüber sowie die Anforderungen an Ausbildungsstätten.“

2. „Er sorgt für die Information der Bevölkerung über Tierschutzfragen und erstattet an Bund, Kantonen und an die Öffentlichkeit alle zwei Jahre einen Bericht über den Stand der Entwicklung des Tierschutzes.“

Ad 2. Kapitel: Umgang mit Tieren

Ad 1. Abschnitt: Tierhaltung

Ad Art. 6 Allgemeine Anforderungen

Art. 6 Abs. 1 „Wer Tiere hält ... Bewegungsfreiheit gewähren. Tiere sind in ihrer kreatürlichen Würde zu schützen.“

Art. 6 Abs. 2 „... über das Halten von Tieren, ~~namentlich Mindestanforderungen~~. Er ...“

Abs. 3 „Er bestimmt kann die Anforderungen an die Ausbildung der Tierhalterinnen und Tierhalter sowie der Personen, die Tiere ausbilden, ~~regeln~~, namentlich im Bereich der Heim- Wild-, Versuchs- und landwirtschaftlichen Nutztiere.“

Ad Art. 7 Melde- und Bewilligungspflicht

~~1. „Der Bundesrat kann bestimmte Haltungsarten und das Halten bestimmter Tierarten melde- oder bewilligungspflichtig erklären.“~~

3 „Das gewerbsmässige ... bedarf einer Bewilligung. Der Bundesrat bestimmt die Tierarten.“

Ad 2. Abschnitt: Tierzucht und gentechnische Veränderungen

ad Art. 9 Züchten und Erzeugen von Tieren

Abs. 1. „Die Anwendung natürlicher ... Schäden, Ängste oder Verhaltensstörungen verursachen oder auf andere Weise in ihrer Würde verletzen; vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Tierversuche.“

Ad Art. 10 Bewilligungspflicht für gentechnisch veränderte Tiere

Abs. 2. „Der Bundesrat kann nach Anhören ... Kommission für Tierversuche festlegen, ob eine Güterabwägung beim Erzeugen, Züchten, Halten und Verwenden gentechnisch veränderter Tiere stattfinden darf und gegebenenfalls welche Güter gegeneinander abgewogen werden dürfen. Die Würde des Tieres wird namentlich missachtet, wenn artspezifische Eigenschaften oder Lebensweisen erheblich beeinträchtigt werden. Als allfällige Rechtfertigungsansprüche für gentechnische Veränderungen an Tieren gelten einzig die Unvermeidbarkeit und Existenznotwendigkeit.“

ad Abs. 10 Bewilligungspflicht für gentechnisch veränderte Tiere

Abs. 3 „Er kann Ausnahmen von der Bewilligungspflicht ... oder die Zucht bedingten Schmerzen, Leiden, Schäden, Ängste oder Verhaltensstörungen auftreten ...

ad 3. Abschnitt: Handel und Werbung mit Tieren

Ad Art. 11 Bewilligung

~~„Der Bundesrat erlässt Vorschriften über den gewerbsmässigen Handel mit Tieren. Er kann eine Bewilligung vorschreiben. Der gewerbsmässige Handel mit Tieren und das Verwenden lebender Tiere zur Werbung bedürfen einer kantonalen Bewilligung.“~~

Ad 5. Abschnitt: Eingriffe an Tieren

Ad Art. 14

„Schmerzverursachende Eingriffe dürfen nur von einem Tierarzt und unter allgemeiner oder örtlicher Schmerzausschaltung durch vorgenommen werden. ~~Der Bundesrat bestimmt die Ausnahmen für geringfügige Eingriffe und für Eingriffe, die von fachkundigen Personen durchgeführt werden dürfen.~~ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen dieses Gesetzes über Tierversuche.“

Ad 6. Abschnitt: Tierversuche

Ad Art. 15 Beschränkung auf das unerlässliche Mass

~~„Tierversuche, die dem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in grosse Angst versetzen, sein Allgemeinbefinden oder seine Würde in anderer Weise erheblich beeinträchtigen können, sind auf das unerlässliche Mass zu beschränken.“~~

Ad Art. 16 Melde- und Bewilligungspflicht

Abs. 3 „Tierversuche, die dem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in grosse Angst versetzen, sein Allgemeinbefinden oder seine Würde in anderer Weise erheblich beeinträchtigen können, dürfen nur mit einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde durchgeführt werden. Die Bewilligung ist befristet.“

Ad Art. 17 Anforderungen

Abs. 2 „Der Bundesrat bestimmt die Kriterien zur Beurteilung des unerlässlichen Masses im Sinne von Art. 15. Inbesondere beschränkt er Tierversuche auf diejenigen, welche unerlässlichen Zwecken dienen (finale Unerlässlichkeit) und diejenigen, welche als Mittel zur Verwirklichung eines zulässigen Zweckes zwingend notwendig sind (instrumentale Unerlässlichkeit).“

Ad Art. 18 Durchführung bewilligungspflichtiger Versuche

Abs. 1. Schmerzen, Leiden, ~~oder~~ Schäden oder Ängste oder allfällige Verletzungen in seiner kreatürlichen Würde dürfen einem Tier nur zugefügt werden, soweit dies für den verfolgten Zweck unvermeidlich ist und keine anerkannten Alternativmethoden vorhanden sind²⁾. Schwerstbelastende Tierversuche sind nicht zulässig.

Ad 7. Abschnitt: Schlachten von Tieren

ad Art. 19

~~Abs. 4. Das Schlachten von Säugetieren ohne Betäubung vor dem Blutentzug ist nur ... die vor dem Blutentzug betäubt worden sind.~~

Ad 4. Kapitel: Verwaltungsmassnahmen und Rechtsmittel

Ad Art. 21 Tierhalteverbote

Abs. 3.: „Die zuständige Bundesbehörde führt ein Verzeichnis der ausgesprochenen und in behördlicher Abklärung befindlichen Tierhalteverbote. Diese kann von den Behörden ... dieses Gesetzes verletzen. Der Bundesrat bestimmt, unter welchen Bedingungen auch Verantwortliche von Tierheimen und Tierhandlungen sowie Tierhändler beschränkt Einsicht in das Verzeichnis erhalten sollen.“

Ad Art. 24 Behördenbeschwerde

Abs. 1. „Gegen Verfügungen der kantonalen Behörden betreffend Tierversuchsbe-
willigungen stehen der kantonalen Tierversuchskommission sowie dreien ihrer Mit-
glieder die Rechtsmittel des kantonalen und eidgenössischen Rechts zu.“

Abs. 2. „Gegen Verfügungen der kantonalen Behörden betreffend andere Bewilli-
gungen im Sinne des vorliegenden Gesetzes stehen der kantonalen Tierschutz-
kommission sowie dreien ihrer Mitglieder die Rechtsmittel des kantonalen und eid-
genössischen Rechts zu.“

Abs. 3. „Gegen Verfügungen im Sinne von Art. 24 Abs. 1 und 2 stehen die ge-
nannten Rechtsmittel auch der zuständigen Bundesbehörde und dem Tierschutzan-
walt im Sinne von Art. 30a dieses Gesetzes zu.“

Ad 5. Kapitel: Strafbestimmungen

Abs. 1. „Mit Gefängnis oder mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

...

~~Abs. 2 Handel die Täterin .. bis 20 000 Franken.~~

Ad Art. 27 Übrige Widerhandlungen

Abs. 1. „Mit Haft oder mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, sofern nicht
Artikel 25 ~~26~~ anwendbar ist, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

g. eine sexuelle Handlung mit einem Tier vornimmt;
h andere durch das Gesetz oder die Verordnung ...“

Ad Art. 30 Strafverfolgung

Abs. 4: „In Strafverfahren wegen Verletzung von Bestimmungen der Tierschutzge-
setzgebung nehmen die kantonale Behörde sowie ein auf Vorschlag von Tierschutz-
organisationen von der kantonalen Exekutive ernannter Rechtsanwalt für Tier-
schutz die Rechte eines Geschädigten bzw. Privatstrafklägers wahr.“

Ad Art. 34 Eidgenössische Kommission für Tierversuche

„Der Bundesrat bestellt eine aus Fachleuten aus Behörden, Industrie, Wissenschaft
und Tierschutz zusammengesetzte Kommission...“

Ad Art. 37 Mitarbeit von Organisationen und Firmen-Dritten

Abs. 1. „Der Bund und die Kantone können Organisationen und Firmen-Dritte für den
Vollzug ...“

1. Exkurs: Literaturhinweise (Auswahl)

- Albisser, B. (1993): Der Vollzug des Tierschutzrechts in der Landwirtschaft. In: Goetschel, A. F. (Hrsg.): Recht und Tierschutz - Hintergründe und Aussichten. Verlag Paul Haupt, Bern/Stuttgart/Wien, 135-160.
- Altner, G. (1998): Mitgeschöpflichkeit und Würde der Tiere. In: Evangelische Akademie Bad Boll (Hrsg.): Tierschutz vor Gericht, Protokolldienst 1/98, 130-140.
- Balzer, P. und Rippe, K. P. und Schaber, P. (1997): Was heisst Würde der Kreatur. Schriftenreihe Umwelt Nr. 294, herausgegeben vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), Bern.
- Barth, K. (1950): Kirchliche Dogmatik. 4. Auflage. Zollikon-Zürich 1970, Band III, 1. Teilband, Erstauflage 1950.
- Berg K. (1997): Transgene Nutztiere. In: Sambras, H. H. und Steiger, A. (Hrsg.): Das Buch vom Tierschutz. Ferdinand Enke Verlag Stuttgart, 577-587.
- Bericht der Ethik-Studienkommission des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements zur Gentechnologie im ausserhumanen Bereich (1995), Bern.
- Birnbacher, D. (1995): Dürfen wir Tiere töten? In: Hammer, C., und Meyer, J. (Hrsg.): Tierversuche im Dienste der Medizin. Pabst, Lengerich, 26-41.
- Blumenstock, S. (1994): Die Tierschutzgesetzgebung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft sowie in Österreich, der Schweiz und den skandinavischen Ländern - unter besonderer Berücksichtigung der Bestimmungen zur Nutztierhaltung. Vet. - med. Diss., Berlin.
- Bolliger, G. (2000): Europäisches Tierschutzrecht - Tierschutzbestimmungen des Europarats und der Europäischen Union (mit einer ergänzenden Darstellung des schweizerischen Rechts), Zürich, Bern.
- Bondolfi, A. und Lesch W. und Pezzoli-Olgiati D. (1997) (Hrsg.): Würde der Kreatur - Essay zu einem kontroversen Thema. Pano-Verlag, Zürich.
- Botschaft Tierschutzartikel (1972): Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Ersetzung des Schächtartikels der Bundesverfassung durch einen Tierschutzartikel (Art. 25^{bis} BV), vom 15. November 1972; in: BBl 1972 II 1478-1490.
- Botschaft Tierschutzgesetz (1977): Botschaft über ein Tierschutzgesetz vom 9. Februar 1977; in: BBl 1977 I 1075-1111.
- Botschaft "Weg vom Tierversuch" (1989): Botschaft des Bundesrates über die Volksinitiative "zur drastischen und schrittweisen Einschränkung der Tierversuche (Weg vom Tierversuch!)" vom 30. Januar 1989 (Nr. 89.010), BBl 1989 I 1003ff.
- Brandhuber, K. (1994): Haben wir die Berechtigung, Tiere zu töten? - Stand der in der Bundesrepublik geltenden Rechtsordnung. In: Loeffler, K. (Hrsg.): Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft, Fachgruppe Tierschutzrecht; Ehrfurcht vor dem Leben, Giessen, 39-58; erhältlich bei der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft e. V., Frankfurter Strasse 89, D-35392 Giessen.
- Bressler H.-P. (1997): Ethische Probleme der Mensch - Tier - Beziehung: Eine Untersuchung philosophischer Positionen des 20. Jahrhunderts zum Tierschutz, Diss. phil. I, Heidelberg, Frankfurt am Main/Berlin/Bern/New York/Paris/Wien.
- Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Hrsg.) (1999): Tierschutzbericht 1999, Bonn.

- Caspar, J. (1999): Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft - Eine rechtliche Neukonstruktion auf philosophischer und historischer Grundlage, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.
- Danner, E. (1993): Votum in: Goetschel, A. F. (Hrsg.): Recht und Tierschutz, Haupt, Bern.
- Dietz, Ch. (1995): Vergleichende, analytische Darstellung des Tierschutzrechts und seiner Entwicklung in Deutschland, der Schweiz und Österreich unter Berücksichtigung des EU-Rechts. Vet.-med. Diss., München.
- Dreier R./Starck Ch., (1984): Tierschutz als Schranke der Wissenschaftsfreiheit, in: Ursula M. Händel (Hrsg.), Tierschutz - Testfall unserer Menschlichkeit, Frankfurt a. M., 103-112.
- Eichenberger, K. (1986): Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980, Textausgabe mit Kommentar. Verlag Sauerländer, Aarau/Frankfurt a. M./ Salzburg.
- EKAH/EKTV (Eidg. Ethikkommission für die Gentechnik im ausserhumanen Bereich (EKAH) und Eidg. Kommission für Tierversuche)(2001): Die Würde des Tieres - Eine gemeinsame Stellungnahme zur Konkretisierung der Würde der Kreatur beim Tier, Bern.
- Engels, E.-M. (1999): Ethische Problemstellungen der Biowissenschaften und Medizin am Beispiel der Xenotransplantation. In: Engels E.-M. (Hrsg.): Biologie und Ethik, Philipp Reclam jun. Stuttgart, 283 – 328.
- Erbel, G. (1986): Rechtsschutz für Tiere. Deutsches Verwaltungsblatt, 1235-1258.
- Fleiner-Gerster, Th. (1989): Kommentar zur Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Art. 25^{bis}. Verlage Helbing & Lichtenhahn, Schulthess Polygraphischer Verlag, Stämpfli & Cie. AG, Basel, Zürich, Bern.
- Fleiner-Gerster, Th. (1993): Das Tier in der Bundesverfassung. In: Goetschel A. F. (Hrsg.): Recht und Tierschutz - Hintergründe und Aussichten. Verlag Paul Haupt, Bern/Stuttgart/Wien, 9-36.
- Fox, M. (1992): Transgenic Animals: Ethical and Animal Welfare Concerns, in Whealle, Peter & Mc Nally, Ruth (eds.).
- Freudling, C. (1993): Tierpatente in der Schweiz. In: Goetschel A. F. (Hrsg.): Recht und Tierschutz - Hintergründe und Aussichten. Verlag Paul Haupt, Bern/ Stuttgart/Wien, 161-199.
- Gehrig, T. (1999): Struktur und Instrumente des Tierschutzrechts, Schulthess Polygraphischer Verlag, Zürich.
- Geissbühler, H. (2001): Die Kriterien der Würde der Kreatur und der Menschenwürde in der Gesetzgebung zur Gentechnologie, in Zeitschrift des Berner Juristenvereins ZBJV Band 137/2001, 229-284;
- Geschäftsprüfungskommission des Ständerats (1993): Vollzugsprobleme im Tierschutz - Bericht über die Inspektion der Geschäftsprüfungskommission an den Bundesrat vom 5. November 1993; Nr. 93.082.
- Goetschel, A. F. (1986): Kommentar zum Eidgenössischen Tierschutzgesetz. Verlag Paul Haupt, Bern/Stuttgart.
- Goetschel, A. F. (1989): Tierschutz und Grundrechte, dargestellt am Verhältnis zwischen der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung und den Grundrechten der persönlichen Freiheit, der Wissenschaftsfreiheit und der Religionsfreiheit. Verlag Paul Haupt, Bern/Stuttgart.

- Goetschel, A. F. (1993a): Kurzkomentar über die Mensch-Tier-Beziehung. In: Goetschel A. F. (Hrsg.): Recht und Tierschutz - Hintergründe und Aussichten. Verlag Paul Haupt, Bern/Stuttgart/Wien, 213-237.
- Goetschel, A. F. (1993b): Das Schweizer Tierschutzgesetz - Übersicht zu Theorie und Praxis. In: Goetschel A. F. (Hrsg.): Recht und Tierschutz - Hintergründe und Aussichten. Verlag Paul Haupt, Bern, Stuttgart, Wien, 257-289.
- Goetschel, A. F. (1994): Der Zürcher Rechtsanwalt in Tierschutzstrafsachen. In: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht, Verlag Stämpfli + Cie AG, Bern, Band 112, Heft 1, 64-86.
- Goetschel, A. F. (1995): Zum verfassungsrechtlich geschützten Begriff der Würde der Kreatur. Einführung zu: G. M. Teutsch: Die "Würde der Kreatur" - Erläuterungen zu einem neuen Verfassungsbegriff am Beispiel des Tieres. Verlag Paul Haupt, Bern/Stuttgart/Wien, V-XII.
- Goetschel, A. F., und Rebsamen-Albisser B. (1996a): Das "Unerlässliche Mass" an Tierversuchen aus juristischer Sicht. In: Vereinigung "Ärzte gegen Tierversuche" (heute: Ärztinnen und Ärzte für Tierschutz in der Medizin) (Hrsg.): Unerlässlich - Die Bewilligungspraxis für Tierversuche unter der Lupe, Zürich, 17-39.
- Goetschel, A. F. (1997a): Die (in der Schweiz verfassungsrechtlich geschützte) Würde der Kreatur und deren Beachtung im Tierversuch. In: Schöffl, H., Spielmann, H., Tritthart, H. A.: Forschung ohne Tierversuche, Springer Wien, New York, 342-353.
- Goetschel, A. F. (1997b): Tierschutzrecht im Wandel. In: Sambras, H. H. und Steiger, A. (Hrsg.): Das Buch vom Tierschutz. Ferdinand Enke Verlag Stuttgart, 906-928.
- Goetschel, A. F. (1998a): Möglichkeiten sowie ethische Grenzen der Bio- und Gentechnologie bei Tieren - Derzeitige Rechtslage und Handlungsbedarf, in: Evangelische Akademie Bad Boll (Hrsg.): Gene und Klone - Möglichkeiten sowie ethische Grenzen der Bio- und Gentechnologie bei Tieren, Tagung vom 15.-17. Mai 1998, Protokolldienst 20/98, 164-176.
- Goetschel, A. F. (1998b): Instrumente zur effizienteren Durchsetzung des Tierschutzes, in: (Hessisches Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten in Zusammenarbeit mit der Landesbeauftragten für Tierschutz in Hessen vom 29. September bis 3. Oktober 1997 in der Deutschen Richterakademie, Hrsg.): Rechtsschutz für Tiere, 227-248.
- Goetschel, A. F. (1999): Stellungnahme zum Bericht von Balzer, P. und Rippe, K. P. und Schaber, P. (1997): Was heisst Würde der Kreatur. Zürich.
- Goetschel, A. F. (2000a): Tier, keine Sache - Dokumentation zur Parlamentarischen Initiative Ständerat D. Marty (FdP/TI) und zur "Volksinitiative für eine bessere Rechtsstellung der Tiere (Tier-Initiative)", Zürich.
- Goetschel, A. F. (2001): Animal Cloning and Animal Welfare Legislation in Switzerland. Buch in Vorbereitung.
- Goetschel, A. F. (2000b), Transgene Tiere in Recht und Ethik - Eine Annäherung, in: Schöffl, H., Spielmann, H., Tritthart, H. A.: Forschung ohne Tierversuche 2000, Springer Wien New York, 2000, 94-105.
- Goetschel, A. F. (2001): „Verschärfung der Tierhalterhaftpflicht - Zustimmung mit einem ‚Ja, aber!‘ in Neue Zürcher Zeitung NZZ vom 18. Juni 2001, Nr. 138/2001, 11.
- Goetschel, A. F., Hitz, D., Naef, Ch.: Unser Hund - Praktische Tipps zu Haltung, Gesundheit und Rechtsfragen, Beobachter-Ratgeber, Zürich, 2001.

- Goodall, J. (1995): Why is it unethical to use chimpanzees in the laboratory? In: ATLA 23, Nottingham, p. 615-620.
- Gsandtner, H., Pechlaner H. und Schwammer H.M. (1996). Richtlinien für die Haltung von Wildtieren in Zirkusunternehmen. Wiener Umwelthanwaltschaft (Hrsg.). Wien.
- Hollmann, P. (1997): Kleinsäuger als Heimtiere. In: Sambras, H. H. und Steiger, A. (Hrsg.): Das Buch vom Tierschutz. Ferdinand Enke Verlag Stuttgart, 308-363.
- Holzhey, H. (1993): Das Tier ist keine Sache - Rechtsethische Postulate zu einer Neubewertung des Tieres. In: Goetschel A. F. (Hrsg.): Recht und Tierschutz - Hintergründe und Aussichten. Verlag Paul Haupt, Bern/ Stuttgart/Wien, 201-212.
- Idel, A. (1991): Gentechnik, Biotechnik und Tierschutz, Göttingen.
- Idel, A. (1998): Tierversuche und Gentechnik - Die genetische Manipulation von Tieren und ihre rechtliche Ausgestaltung. In: Caspar J. und Koch, H.-J. (Hrsg.): Tierschutz für Versuchstiere - Ein Widerspruch in sich? Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 93-116.
- Kluge, H.G. (1998): Von Affenstühlen, Knock-out-Mäusen und Taubenpillen, von Angelzirkussen, Schlachtopfern und Happenings - Reibungen des Tierschutzrechts in Verwaltungsvollzug und Rechtsprechung in: Landesbeauftragte für Tierschutz in Hessen (Hrsg.): Rechtsschutz für Tiere - Tagung des Hessischen Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten in Zusammenarbeit mit der Landesbeauftragten für Tierschutz in Hessen vom 29. September bis 3. Oktober 1997 in der Deutschen Richterakademie Trier, 85-102.
- Knierim, U. (1997a): Die Tierschutzgesetzgebung in Deutschland. In: Sambras, H. H. und Steiger, A. (Hrsg.): Das Buch vom Tierschutz. Ferdinand Enke Verlag Stuttgart, 832-844.
- Knierim, U. (1997b): Tierschutzregelungen in der Europäischen Union. In: Sambras, H. H. und Steiger, A. (Hrsg.): Das Buch vom Tierschutz. Ferdinand Enke Verlag Stuttgart, 879-885.
- Koechlin, F., und Ammann, D. (1995): morgen, Materialienband zur Gen-Schutz-Initiative der Schweizerischen Arbeitsgruppe Gentechnologie SAG, Realutopia-Verlagsgenossenschaft Zürich.
- Krauthammer, P. (2000): Das Schächtverbot in der Schweiz, Zürich.
- Krepper, P. (1998): Zur Würde der Kreatur in Gentechnik und Recht - Thesen zum gentechnischen Umgang mit Tieren in der Schweiz unter Berücksichtigung des internationalen Rechtsumfelds. Helbing und Lichtenhahn, Basel und Frankfurt a. M.
- Lehmann, M. (1995): Das Behördenbeschwerderecht des Schweizerischen Bundesamtes für Veterinärwesen In: Schöffl, H., Spielmann, H., Tritthart, H. A., Cussler, K., Fuhrmann, U., Goetschel, A. F., Gruber, F. P., Heusser, C., Möller, H., Ronneberger, H., Vedani, A. (Hrsg.): Forschung ohne Tierversuche 1995. Springer-Verlag, Wien/New York, 264-267.
- Leimbacher, J. (1988): Die Rechte der Natur. Helbing & Lichtenhahn, Basel/Frankfurt am Main.
- Leuthold, M. (1995): Das Beschwerderecht innerhalb der Tierversuchskommission im Kanton Zürich. In: Schöffl, H., Spielmann, H., und Tritthart, H. A. (Hrsg.): Forschung ohne Tierversuche 1995. Springer-Verlag, Wien/New York, 254-256.
- Loeper, E. von (1997): Tierschutz und Recht, in: Sambras, H. H. und Steiger, A. (Hrsg.): Das Buch vom Tierschutz. Ferdinand Enke Verlag Stuttgart, 892-905.

- Lorz A. (1990): Das Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung des Tieres im bürgerlichen Recht, in MDR 12/1990, 1057-1061.
- Lorz, A. / Metzger, E. (1999): Tierschutzgesetz - Kommentar. 5. Auflage. C. H. Beck-Verlag, München.
- Martin, M. (1998): Instrumente zur effizienteren Durchsetzung des Tierschutzgesetzes, in: Landesbeauftragte für Tierschutz in Hessen (Hrsg.): Rechtsschutz für Tiere - Tagung des Hessischen Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten in Zusammenarbeit mit der Landesbeauftragten für Tierschutz in Hessen vom 29. September bis 3. Oktober 1997 in der Deutschen Richterakademie Trier, 223-226.
- Mastronardi, Ph. A. (1978): Der Verfassungsgrundsatz der Menschenwürde in der Schweiz. Berlin (o. V.).
- Mossmann H. (1998): Tierschutzaspekte bei transgenen Tieren. In: Evangelische Akademie Bad Boll (Hrsg.): Gene und Klone - Möglichkeiten sowie ethische Grenzen der Bio- und Gentechnologie bei Tieren, Tagung vom 15.-17. Mai 1998, Protokolldienst 20/98, 67-73.
- Müller A. (1997): Gentechnik in Tierzucht und Tierhaltung - eine Bewertung. In: Sambras, H. H. und Steiger, A. (Hrsg.): Das Buch vom Tierschutz. Ferdinand Enke Verlag Stuttgart, 588-603.
- Müller, J. P., (2000): Grundrechte in der Schweiz, 3.A., Stämpfli Verlag AG, Bern.
- Nentwich, M. (1994): Die Bedeutung des EG-Rechts für den Tierschutz. In: Harrer, F., und Graf, G.(Hrsg.): Tierschutz und Recht. Verlag Orac, Wien, 87-116.
- Ofensberger, E. Ch. (1998): Instrumente zur effizienteren Durchsetzung des Tierschutzgesetzes, in: Landesbeauftragte für Tierschutz in Hessen (Hrsg.): Rechtsschutz für Tiere - Tagung des Hessischen Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten in Zusammenarbeit mit der Landesbeauftragten für Tierschutz in Hessen vom 29. September bis 3. Oktober 1997 in der Deutschen Richterakademie Trier, 199-221.
- Plank, F.-J. (1994): Zum Entwurf eines Bundesgesetzes zum Schutz der Tiere. In: Harrer F. und Graf G.(Hrsg.): Tierschutz und Recht, Verlag Orac, Wien, 117-145.
- Praetorius, I., und Saladin, P. (1996): Die Würde der Kreatur. Schriftenreihe des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft, Band Nr. 260, Bern.
- Rath R. (1997): Von Affenstühlen, Knock-out-Mäusen und Taubenpillen, von Angelzirkussen, Schlachtopfern und Happenings - Reibungen des Tierschutzrechts in Verwaltungsvollzug und Rechtsprechung, in: (Hessisches Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten in Zusammenarbeit mit der Landesbeauftragten für Tierschutz in Hessen vom 29. September bis 3. Oktober 1997 in der Deutschen Richterakademie, Hrsg.): Rechtsschutz für Tiere, 49-84.
- Rebsamen-Albisser, B. (1994): Der Vollzug des Tierschutzrechts durch Bund und Kantone. Verlag Paul Haupt, Bern/Stuttgart/Wien.
- Rebsamen-Albisser, B. und Goetschel, A. F. (1996): Verankerung von Alternativmethoden in der Gesetzgebung und ihre Anwendung im Vollzug, in: Gruber, F. P. und Spielmann H. (Hrsg.): Alternativen zu Tierexperimenten - Wissenschaftliche Herausforderung und Perspektiven, Spektrum Akademischer Verlag, Berlin, Heidelberg, Oxford, 1996, 47-65.

- Richli P. und Ruf C. (1994): Rechtsgutachten zu den Möglichkeiten von Einfuhrbeschränkungen nach Artikel 9 TSchG, unter besonderer Berücksichtigung des neuen Welthandelsabkommens, St. Gallen.
- Richter, K. (1997): Artenschutz und Tierschutz bei Wirbellosen, in: Sambras, H. H. und Steiger, A. (Hrsg.): Das Buch vom Tierschutz. Ferdinand Enke Verlag Stuttgart, 803-818.
- Rolston, H. III (1988): Environmental Ethics, Philadelphia: Temple University Press.
- Rowan, A. N., Loew F., M. (1995): The Animal Research Controversy: Protest, Process & Public Policy – an Analysis of Strategic Issues, USA (ohne Erscheinungsort).
- Ruh H. (1997): Tierrechte - Neue Frage der Tierethik, in: Sambras, H. H. und Steiger, A. (Hrsg.): Das Buch vom Tierschutz. Ferdinand Enke Verlag Stuttgart, 18-29.
- Saladin, P. (1993): Wahrnehmung des Tierschutzes im Verwaltungsverfahren. In: Goetschel A. F. (Hrsg.): Recht und Tierschutz - Hintergründe und Aussichten. Verlag Paul Haupt, Bern/Stuttgart/Wien, 37-62.
- Saladin, P., und Leimbacher, J. (1986): Mensch und Natur. In: Däubler-Gmelin H. und Adlerstein W. (Hrsg.): Menschengerecht, Heidelberg (o. V.).
- Saladin, P., und Schweizer, R. J. (1995): Kommentar zur Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Art. 24^{novies} Abs. 3, Verlage Helbing & Lichtenhahn, Schulthess Polygraphischer Verlag, Stämpfli & Cie. AG, Basel, Zürich, Bern.
- Scharmann, W. und Teutsch, G. M. (1994): Zur ethischen Abwägung von Tierversuchen, in: ALTEX, Alternativen zu Tierexperimenten, 11, 4/94, Spektrum Akademischer Verlag, Heidelberg, Oxford, Berlin, 191-198.
- Scharmann, W. (1996): Verhütung und Verringerung von Schmerzen und Leiden, in: Gruber, F. P. und Spielmann H. (Hrsg.): Alternativen zu Tierexperimenten - Wissenschaftliche Herausforderung und Perspektiven, Spektrum Akademischer Verlag, Berlin, Heidelberg, Oxford, 319-342.
- Schmid, N. (1997): Strafprozessrecht, Schulthess-Verlag, Zürich.
- Schmidt, Th. B. (1996): Das Tier - Ein Rechtssubjekt? Eine rechtsphilosophische Kritik der Tierrechtsidee, Theorie und Forschung, Bd. 408, Philosophie, Bd. 27, Roderer Verlag, Regensburg.
- Schneider, M. (2001): Über die Würde des Tieres - Zur Ethik der Mensch-Tier-Beziehung, in: Schneider M. (Hrsg.): Den Tieren gerecht werden - Zur Ethik und Kultur der Mensch-Tier-Beziehung, Witzenhäuser, Kassel, 227 - 238.
- Schulz, F. (1995): Ein Vergleich der Tierschutzgesetzgebung von Österreich und Deutschland (unter besonderer Berücksichtigung der Strafgesetzgebung der Gesetzgebung zu Tiertransporten). Vet.-med. Diss., Hannover.
- Schwaighofer, K. (1994): Tierquälerei im Strafrecht. In: Harrer F. und Graf G. (Hrsg.): Tierschutz und Recht. Verlag Orac, Wien, 147-166.
- Schweitzer, A. (1990): Die Ethik der Ehrfurcht vor dem Leben. In: Kultur und Ethik. C. H. Beck-Verlag, München, Nachdruck, 328-353.
- Schweizer, R. J. (1996): Gentechnikrecht. Stand des Gesetzgebungsprozesses zur Gentechnik. Schulthess Polygraphischer Verlag, Zürich.
- Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften und Schweizerische Akademie der Naturwissenschaften: Ethische Grundsätze und Richtlinien für wissenschaftliche Tierversuche vom 7. Mai 1994/24. Februar 1995, 2. A., August 1995; zu beziehen bei der SAMW, Petersplatz 13, 4051 Basel.

- Sidhom, P. M. (1995): Eine statistische Untersuchung der gerichtlichen Sanktionspraxis tierschutzrelevanter Straftaten anhand des Datenmaterials der Strafverfolgungsstatistik der Jahre 1980 bis 1991 in der Bundesrepublik Deutschland. Vet.-med. Diss., Hannover.
- Sitter-Liver, B. (1984): Plädoyer für das Naturrechtsdenken. Zur Anerkennung von Eigenrechten der Natur, Beihefte zur Zeitschrift für schweizerisches Recht, Verlag Helbing und Lichtenhahn, Basel.
- Sitter-Liver, B. (1990): Gerechtigkeit für Mensch und Tier. In: Ch. A. Reinhardt (Hrsg.): Sind Tierversuche vertretbar? Beiträge zum Verantwortungsbewusstsein in den biomedizinischen Wissenschaften. Zürcher Hochschulforum, Band 16, Verlag der Fachvereine Zürich, 178-184.
- Sitter-Liver, B. (1991): Transgene Tiere: Skandal oder Chance? in ZSR, Halbband I / 1991, 3. Heft, 301ff.
- Sitter-Liver, B. (2001): „Würde der Kreatur“ - Eine Metapher als Ausdruck erkannter Verpflichtung, in: Schneider M. (Hrsg.): Den Tieren gerecht werden - Zur Ethik und Kultur der Mensch-Tier-Beziehung, Witzhausen, Kassel, 239 - 258.
- Spaemann, R. (1984): Tierschutz und Menschenwürde, in: Ursula M. Händel (Hrsg.), Tierschutz - Testfall unserer Menschlichkeit, Frankfurt a. M., 71-81
- Steiger A. (1997): Tierschutzregelungen des Europarates. In: Sambras, H. H. und Steiger, A. (Hrsg.): Das Buch vom Tierschutz. Ferdinand Enke Verlag Stuttgart, 886-891.
- Teutsch, G. M. (1987): Mensch und Tier - Lexikon der Tierschutzethik. Vandenhoeck & Rupprecht, Göttingen.
- Teutsch, G. M. (1995): Die "Würde der Kreatur". Erläuterungen zu einem neuen Verfassungsbegriff am Beispiel des Tieres, mit einer Einführung von Goetschel A. F., Verlag Paul Haupt, Bern/Stuttgart/Wien.
- Trechsel, S. (1997): Schweizerisches Strafgesetzbuch, Kurzkommentar, 2.A., Zürich.
- Voetz, N. (1998): Möglichkeiten sowie ethische Grenzen der Bio- und Gentechnologie bei Tieren - Europäische Aspekte. In: Evangelische Akademie Bad Boll (Hrsg.): Gene und Klone - Möglichkeiten sowie ethische Grenzen der Bio- und Gentechnologie bei Tieren, Tagung vom 15.-17. Mai 1998, Protokolldienst 20/98, 181-189.
- Vogel, B. (1997): Tappt die medizinische Forschung in die Mausefalle? Zürich.
- Vogel, U. (1980): Der bundesstrafrechtliche Tierschutz, Diss., Schulthess Polygraphischer Verlag, Zürich.
- Wirth, P. E. (1991): Gesetzgebung und Vollzug im Bereiche der Tierversuche. Diss., Verlag Paul Haupt, Bern/Stuttgart.
- Wolf, J.-C. (1994): Töten von Tieren? Eine angemessene Begründung des Tötungsverbotes aus moralphilosophischer Perspektive. In: Loeffler, K. (Hrsg.): Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft, Fachgruppe Tierschutzrecht; Ehrfurcht vor dem Leben, Giessen, 70-82; erhältlich bei der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft e. V., Frankfurter Strasse 89, D-35392 Giessen.
- Zenger, Ch. A. (1989): Das "unerlässliche Mass" an Tierversuchen - Ergebnisse und Grenzen der juristischen Interpretation eines "unbestimmten Rechtsbegriffs". Beihefte zur Zeitschrift für Schweizerisches Recht, Heft 8, Verlag Helbing & Lichtenhahn, Basel.

2. Exkurs: Zum Begriff der „Würde der Kreatur“

Entstehungsgeschichte

Seit dem 17. Mai 1992 ist die „Würde der Kreatur“ durch die schweizerische Bundesverfassung geschützt. Historische Grundlage dieses neuen Verfassungsgrundsatzes bildete unter anderem § 14 der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980, wonach Lehre und Forschung „die Würde der Kreatur zu achten“ haben (Eichenberger, 80). Einige Tierschutzexponenten haben Ende der achtziger Jahre das Anliegen eines verstärkten Schutzes des Tieres vor Genmanipulation mit dem Postulat verbunden, dessen Würde durch die Bundesverfassung zu schützen. Die entsprechende Forderung aus der Rechtswissenschaft wurde erstmals 1989 gestellt und auf die Debatte in der vorberatenden nationalrätlichen Kommission vom November 1990 hin über den Minderheitsantrag Seiler/Stocker/Ulrich eingebracht (Praetorius/Saladin, 1996, 49f.; Krepper, 532, Goetschel, 1989, 31; auch Goetschel, 1995, V-XII und Geissbühler, 2001, 254). Diese Anregungen wurden auf politischer Ebene aufgegriffen, und der entsprechende Minderheitsantrag, enthaltend unter anderem den Schutz der Kreatur in deren Würde, fand Eingang in das Gesetzgebungsverfahren und schliesslich durch Volksabstimmung vom 17. Mai 1992 in die Schweizer Bundesverfassung (früher Art. 24^{novies} Abs. 3, jetzt Art. 120 Abs. 2 BV; hierzu: Krepper, 347-358): Danach lautet die einschlägige Bestimmung auf Bundesebene wie folgt:

„Der Bund erlässt Vorschriften über den Umgang mit Keim- und Erbgut von Tieren, Pflanzen und anderen Organismen. Er trägt dabei der *Würde der Kreatur* sowie der Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt Rechnung und schützt die genetische Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten.“ Angenommen in der Volksabstimmung vom 17. Mai 1992; vgl. BBl 1991 II 1475, 1989 III 989 und 1992 V 451).

Die politische Auseinandersetzung um die Volksinitiative „Zum Schutz von Leben und Umwelt vor Genmanipulation“, welche am 7. Juni 1998 vom Schweizer Volk u. a. zu Gunsten der sog. Gen-Lex-Motion abgelehnt worden ist, erhöhten den Druck und die Motivation, den neuen Verfassungsbegriff durch Exponenten des Rechts, der Theologie und der Philosophie eingehender zu beleuchten. So erschien 1995 das Gutachten von G. M. Teutsch über die Würde der Kreatur (Teutsch, 1995) und 1996 der Bericht von Ina Praetorius und Peter Saladin über die kreatürliche Würde (BUWAL, Schriftenreihe Umwelt Nr. 260), sowie u. a. der Bericht Balzer/Rippe/Schaber der Arbeits- und Forschungsstelle für Ethik, Zürich, aus dem Jahre 1998 „Was heisst, Würde der Kreatur“?

Verfassungsinterpretation

Die - weltweit neuartige - Verfassungsbestimmung wird nach den allgemeinen Regeln der Verfassungsinterpretation gedeutet. Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist namentlich auf die *historische Auslegung* einer Verfassungsbestimmung abzustellen, nämlich auf den Sinn, welchen man einer Norm zur Zeit ihrer Entstehung gab. Im Rahmen der subjektiv-historischen Auslegung kommt es auf den subjektiven Willen des konkreten historischen Gesetzgebers an (vgl. Bundesgerichtsentscheid BGE 96 I 771; 109 Ib 2 293 ff.). Dabei wird der Sinn beigezogen, welchen - vereinfacht dargetan - die Promotoren eines Verfassungsbegriffs im Zeitpunkt der Aufnahme in die Verfassung beigelegt haben. Bei der objektiv-historischen Auslegung ist die Bedeutung massgebend, welche eine Norm aufgrund allgemeiner herrschender Auffassungen zur Zeit ihrer Entstehung erhält (vgl. BGE 107 Ia 236 ff.; BGE 93 I 180 f.).

Im Rahmen der zwingend zu berücksichtigenden *historischen Auslegung* der Bundesverfassung und auch unter Berücksichtigung des Methodenpluralismus (vgl. BGE 105 Ib 56; 110 Ib 8) und gestützt schliesslich auf die bisherige ethische Konzeption der Tierschutzgesetzgebung (vgl. Botschaft des Bundesrates zum Tierschutzgesetz, Bundesblatt 1977 I 1084 und 1086; hierzu u. a. Goetschel, 1989, 31) ist verstärkt auf die *biozentrische Sichtweise* abzustellen. Danach ist das Tier im Rahmen der Interessenschutztheorie nicht mehr bloss vor Schmerzen, Leiden, Schäden und Ängsten zu schützen (Bundesblatt BBl 1972 II 1479; Goetschel, 1986, 14-16). Die neue Verfassungsbestimmung schützt das Tier - darüber hinaus - in seinem Selbstzweck. Danach sind Tiere in ihrer Mitgeschöpflichkeit und in ihrem Eigenwert zu anerkennen, womit Tiere nicht überwiegend zu menschlichen Zwecken verwendet werden dürfen. Zu schützen sind auch die individuellen Interessen der Tiere an Leben, Selbsterhalt und artgemässer Selbstentfaltung (Integrität). Und menschliche Eingriffe in die Integrität des Tieres verletzen es in seiner Würde. Historischer Ausgangspunkt der Verfassungsbestimmung bildete das Ende der Achtziger Jahre erkannten Bedürfnis, das Tier vor Missbräuchen der Gentechnologie mit seiner Eingriffstiere zu bewahren und ihm einen schützenswerten Kern zuzusprechen, der nicht verletzt werden darf...

Die kreatürliche Würde in der Tierethik

Tierschutz hat seit 1973 Verfassungsrang in der Schweiz (Art. 25^{bis} BV, jetzt Art. 80 neu BV). Grundlage der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung bildet der ethische oder direkte Tierschutz, bei welchem das Tier als lebendes und fühlendes Wesen, mithin als Mitgeschöpf des Menschen anerkannt und als Selbstzweck geschützt wird. Seine Achtung und *Wertschätzung* stellt für den durch seinen Geist überlegenen Menschen ein moralisches Postulat dar (Bot-

schaft Tierschutzgesetz, BBl 1977 I 1084 und 1086; Teutsch (1986), 59f.; Goetschel (1986), 14f.; Goetschel (1989), 20f.; Bundesgerichtsentscheid BGE 115 IV 248ff.). Dabei hat sich der Bundesrat an verschiedenen Stellen ausdrücklich zur Position Albert Schweitzers, also zum gemässigten Biozentrismus, bekannt.

Damit ist bereits mit dem Tierschutzartikel seit 1973, und erst recht mit dessen Ergänzung mit dem Begriff der kreatürlichen Würde davon auszugehen, dass der Mensch moralisch verpflichtet ist, auf das Tier um seiner selbst willen Rücksicht zu nehmen. Der indirekte oder anthropozentrische Tierschutz bildete die Grundlage für den direkten oder ethischen Tierschutz; und dieser wiederum lässt sich in die Interessenschutztheorie, die Tierrechtstheorie und in die Theorie der geschöpflichen Würde aufteilen (vgl. Goetschel (1989), 28-33, mit Hinweisen). Die auf Karl Barth zurückgehende Theorie der geschöpflichen Würde ist als *Weiterentwicklung* des Schutzes der physischen Integrität des Tieres und der Interessenschutztheorie zu verstehen. Jeder direkte Bezug auf die Interessenschutztheorie oder gar auf den anthropozentrischen Tierschutz käme heute einem *erheblichen Rückschritt* hinter die schon heute massgebenden tierschutzethischen Grundlagen der geltenden Tierschutzgesetzgebung gleich.

Kerngehalt?

Die *systematische Auslegung* der Bundesverfassung kann unter Umständen zu Schlüssen führen, welche in der bisherigen Debatte rund um den Kerngehalt vernachlässigt worden sind (vgl. BGE 105 I b 228; BGE 108 Ib 217 ff.). Die Verfassungsbestimmung von Art. 120 Abs. 2 BV (früher Art. 24^{novies} Abs. 3 BV) weist den Bund nämlich an, der Würde der Kreatur sowie der Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt *Rechnung zu tragen*. Systematisch gesehen, stehen Würde der Kreatur und *Sicherheit des Menschen* als Rechtsgüter auf der *gleichen Stufe*. Richtigerweise leitet man rechtswissenschaftlich aus dieser Formulierung einen *unbedingten Schutz* des Menschen in dessen Sicherheitsanspruch ab (u. a. Praetorius/Saladin (1996), 89). Da bei der vom Bundesgesetzgeber gewählten und vom Volk angenommenen Verfassungsbestimmung beide Schutzobjekte auf derselben Stufe stehen, bedürfte es einer überzeugenden Erklärung dafür, dass nach systematischer Auslegung der Verfassung, die „Würde der Kreatur,“ im Prinzip verletzt werden dürfe, die Sicherheit des Menschen aber unbedingten Schutz genieße.

Somit erscheint es nicht zum vornherein einsichtig, wenn in der Diskussion u. a. wie selbstverständlich davon ausgegangen wird, der inhärente Wert von Lebewesen „gegen den Wert anderer Güter abgewogen werden dürfe“.

Die Diskussion um Inhalt und Tragweite des Kerngehalts ist noch nicht abgeschlossen. Teilaspekte bilden etwa Überlegungen danach, ob:

- der Kerngehalt etwa als *Eigenwert* des Tieres als selbständig lebensfähiges Wesen mit je nach Entwicklungsgrad mehr oder weniger ausgeprägter Empfindungs- und Leidensfähigkeit umschrieben werden sollte;
- der Kerngehalt der kreatürlichen Würde eindeutig dann verletzt sein, wenn das Tier nicht mehr als Lebewesen, sondern lediglich als *Objekt für menschliche Zwecke* verstanden wird (z. B. als reines Forschungsobjekt oder als reines Produktionsmittel);
- der Kerngehalt der kreatürlichen Würde (wie derjenige der Menschenwürde) unantastbar sei und ob eine Verletzung der Tierwürde stets widerrechtlich sei, wenn der Eingriff in die Integrität des Tieres faktisch zu einer Verneinung seiner Mitgeschöpflichkeit und seines Eigenwertes führt;
- solche Eingriffe nicht ausnahmslos zu verbieten und bei allen anderen weniger schwerwiegenden Eingriffen die betroffenen Interessen des Tieres gegenüber den Interessen am Eingriff abzuwägen seien;
- die Anwendbarkeit der Bestimmungen über die kreatürliche Würde auf Eingriffe in tierische Keimzellen, embryonale Stammzellen und Embryonen zu gewährleisten sei;
- sich die Würde der Kreatur mit Gewinn begrifflich in den tierlichen Schutzanspruch auf Eigenwert, selbständige Lebensfähigkeit, artspezifisches Verhalten und Geno- und Phänotyps oder in andere sich aufdrängende Kriterien zu unterteilen sei.

Menschenwürde und Würde der Kreatur

- Beides unbestimmte Rechtsbegriffe

Der Begriff der Menschenwürde wurde am selben Tag, mit derselben Verfassungsbestimmung, in die Schweizer Bundesverfassung aufgenommen. Schon vorher bildete er allerdings einen Kernbestandteil des Verfassungsrechts, wenngleich in ungeschriebener Form. Die Menschenwürde ist als Grundlage für den verfassungsrechtlichen Persönlichkeitsschutz angerufen worden. Das Bundesgericht hat im Bereich des Verfassungsgrundsatzes der Persönlichen Freiheit eine differenzierte und angesehene Rechtsprechung erarbeitet, ohne das Augenmass bei der Interpretation dieses unbestimmten Rechtsbegriffes

zu verlieren (vgl. u. a. Müller, 1999, 7-79; Goetschel (1989), 53 ff. mit Hinweisen). Dies zeugt von Vertrauen in die Fähigkeiten von Schweizer Gerichten, unbestimmte Rechtsbegriffe oder gar Programmartikel wie die Persönliche Freiheit oder die Menschenwürde mit Inhalten zu füllen, abzugrenzen und umsetzbar zu machen.

Der in der Schweiz gewählte eher pragmatische Ansatz unterscheidet sich von demjenigen, um beinahe jeden Preis künstlich Schärfe in der Begriffsbestimmung zu erzielen. Und doch sind - im Bereich der kreatürlichen Würde - gewisse begriffliche Grundpfeiler auf Gesetzesstufe festzuhalten, die Kriterien einer allfälligen Güterabwägung und die grundsätzlichen Inhalte der kreatürlichen Würde. Ihre Bestimmung darf nicht einfach an eine Kommission delegiert werden. Ein solches Vorgehen dürfte der Rechtsstaatlichkeit der Gesetzgebung abträglich sein.

Menschenwürde bedeutet jenen normativen Kern, den jede Person an Respekt und Schutz im Verfassungsstaat voraussetzungslos, im Namen ihrer Existenz von der Rechtsgemeinschaft fordern kann. Sie entspricht dem elementarsten menschenrechtlichen Gegengewicht gegen jede Arroganz der Macht (so Jörg Paul Müller, 1999, 1), entzieht sich aber in der Offenheit ihrer Erscheinungsformen einer abschliessenden positiven Festlegung. Ihr Gehalt erschliesst sich uns vor allen in ihrer Negation, also in Akten der Verletzung, Diskriminierung und Schikane (Müller, 1999, 5). Die Ähnlichkeit zur Würde der Kreatur ist unübersehbar: beiden liegt ein Abwehrgedanke gegen Arroganz der Macht zugrunde, und beide Begriffe lassen sich nicht in alle Verästelungen positiv formulieren.

- *Der „würdige“ Mensch! - das „würdige“ Tier?*

Dem Menschen kann durchaus eine sog. „ästhetische“ Würde zugesprochen werden (etwa - philosophisch ausgedrückt - als eine Form der sog. kontingenten anstatt der inhärenten Würde; vgl. Balzer et al., 18). Damit werden Eigenschaften der Gravität, Monumentalität und des In-Sich-Ruhens zum Ausdruck gebracht. Beim so verstandenen „würdigen“ Menschen denkt man an Könige in Samt und Seide, an sich gravitatisch verhaltende Wahlsieger. Beim Tier ist der gravitatische Elefant, der Blauwal als „würdig“, eben als edel und gravitatisch zu bezeichnen. Nicht auch andere Tiere, nicht auch alle Tiere? Ruhen nicht auch Insekten, Käfer, Hunde und Katzen in sich? Gehen nicht alle Tiere dem Menschen in einer gewissen Weise „voran“. Um in den Worten Karl Barths (1945) zu sprechen, welcher damit den Grundstein für den Verfassungsbegriff gelegt hat:

„... Das Tier geht dem Menschen voran in selbstverständlichem Lobpreis seines Schöpfers, in der natürlichen Erfüllung seiner ihm mit seiner Schöpfung gegebenen

Bestimmung, in der tatsächlichen demütigen Anerkennung und Betätigung seiner Geschöpflichkeit. Es geht ihm auch darin voran, dass es seine tierische Art, ihre Würde, aber auch ihre Grenze nicht vergisst, sondern bewahrt und den Menschen damit fragt, ob und inwiefern von ihm dasselbe zu sagen sein möchte.“

Unser Umgang mit Tieren aller Art kann deutlich machen, dass ihnen *allen* Hochschätzung, gebührt. Diese Haltung schwingt unserer Auffassung nach unter anderem in einem Bericht der ständerätlichen Geschäftsprüfungskommission vom 5. November 1993 mit (5). Dort heisst es über die Kriterien einer modernen Tierschutzethik:

„Tiere sind weder als Mensch noch als Sache zu behandeln, sondern gemäss ihrer Würde als Kreatur nach einem selbständigen Massstab ihrer eigenen Bedürfnisse. Dabei sind ihre Gefühle zu achten, ihr Leiden zu vermeiden oder zu vermindern, ihr Lebenswille zu achten. Dies führt beispielsweise zu einer restriktiven Tiernutzung.“

Von hier aus ist zu fragen, ob nicht breite Kreise der Bevölkerung bereit sind, dem Tier als Tier ästhetische Würde und Hochschätzung zuzusprechen, welche über die Ehrfurcht gegenüber besonders publikumswirksamen hinausgeht. Auch dürfte aus den Materialien hervorgehen, dass die Initianten des Begriffs auf eidgenössischer Ebene in ihren Eingaben (Teutsch, 1995, Einführung, VII) von einem grundlegend neuen und das Tier als Tier hochschätzenden Denken ausgegangen ist.

- *Menschenwürde als Recht! ... oder als Pflicht?*

Die Menschenwürde kann auf verschiedene philosophische Grundlagen gestellt werden. So etwa auf der *imago-dei-Konzeption*, wonach der Mensch „nur wenig niedriger als Gott“ eingestuft wird, deutlich abgesetzt von den Niederungen „tierischer Gräuel“ (Ps 8, 6-8; Teutsch, 1995, 25, m.H.), womit Menschenwürde als Grundlage für Ansprüche des Menschen verstanden wurde. Seit dem 18. Jahrhundert hingegen wird die Würde des Menschen in seiner Fähigkeit erkannt, sich Pflichten aufzuerlegen und diese auch zu erfüllen. Dadurch wird die Menschenwürde zum Ausdruck gelebter Sittlichkeit, verbunden mit der Pflicht, etwa auf Angenehmes, Nützliches oder Profitables zu verzichten, „weil es einem anderen Wesen schadet oder Schmerzen zufügt“ oder auch Unangenehmes auf sich zu nehmen, „weil es einen anderen freut, ihm nützt oder auch, weil der andere einen Anspruch darauf hat (Spaemann, 1984f., 76f.; Teutsch, 1995, 25-28). Diesem Denken scheint sich auch die neue Schweizerische Bundesverfassung verpflichtet zu haben mit der Präambel: „*In der Verantwortung gegenüber der Schöpfung*“ (vgl. u. a. Neue Zürcher Zeitung NZZ Nr. 64, vom 18. März 1998, 13 und 17). Darin kommt eine gegenüber der Fassung von 1874 eine intensivere Beziehung zur

Schöpfung zum Ausdruck als bisher. Vor diesem Hintergrund darf der Menschenwürde nicht zum Vornherein ein uneinholbarer Vorrang vor der Würde der Kreatur eingeräumt werden, womit sie den Menschen zur Verfügung über die Kreatur ermächtigt.

Konsequenzen für den Gesetzgeber

- „Würde der Kreatur“ als allgemeiner Verfassungsgrundsatz

Die Eidgenossenschaft hat sich mit der Aufnahme des Begriffs der kreatürlichen Würde in der Bundesverfassung eine wichtige Aufgabe gesetzt, einen stärkeren Ausgleich zwischen den Interessen der Tiere und Pflanzen mit denjenigen des Menschen anzustreben. Dies kommt im systematischen Zusammenhang der neuen Verfassungsbestimmungen zwar nicht sehr deutlich zum Ausdruck. Der Fehlschluss liegt nahe, den Bund bloss im Bereich der Gentechnologie an Tieren und Pflanzen an die kreatürliche Würde gebunden zu wissen, da sich die Verfassungsbestimmung bloss darauf erstreckt (Art. 120 Abs. 2 BV). Hingegen besteht in der juristischen Lehre Einigkeit darüber, dass die Würde der Kreatur in allen Bereichen der Rechtsordnung gilt, zu beachten und zu konkretisieren ist (u. a.. Praetorius/Saladin, 1996, 90-121). Auch ist der Verfassungsbegriff direkt anwendbar; jede Behörde des Landes muss in ihrem täglichen Handeln der Würde der Kreatur und des Menschen Rechnung tragen. Als Interpretationskriterium hat der Grundsatz der kreatürlichen Würde in jedes Urteil von Gericht oder Verwaltung Eingang zu finden (Saladin, 1993, 61; a. M. Geissbühler, 2001, 237).

In der Tat sind noch viele Fragen rund um Inhalt und Tragweite des neuen Begriffs noch offen. Doch vielleicht macht ein Vergleich mit dem Verfassungsbegriff der Menschenwürde deutlich, dass eine glasklare Umschreibung und Definition für die Umsetzung des Grundgedankens nicht zwingend erforderlich ist (Art. 7 und Art. 119 nBV; früher Art. 24^{novies} BV): „Kein verfassungsrechtlicher Text vermag irgend ein Absolutes verfügbar machen. (...). Menschenwürde entzieht sich in der Offenheit ihrer Erscheinungsformen einer abschliessenden positiven Festlegung. Ihr Gehalt erschliesst sich uns vor allem in ihrer Negation, d. h. in Akten der Verletzung, der Diskriminierung, der Schikane, der Beleidigung“. Die Menschenwürde wird primär über den verfassungsrechtlichen Persönlichkeitsschutz oder über ein Diskriminierungsverbot realisiert (Müller, J. P., 4f.).

3. Exkurs: Ausnahmen von der Betäubungspflicht im deutschen Tierschutzgesetz; Auszug aus dem Kommentar zum Tierschutzgesetz (Kluge, Goetschel et al., Manuskript; Kohlhammer-Verlag; voraussichtlicher Erscheinungstermin Frühjahr 2002)

§ 4a

(1) Ein warmblütiges Tier darf nur geschlachtet werden, wenn es vor Beginn des Blutentzugs betäubt worden ist.

(2) Abweichend von Abs 1 bedarf es keiner Betäubung, wenn

1. sie bei Notschlachtungen nach den gegebenen Umständen nicht möglich ist,
2. die zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung für ein Schlachten ohne Betäubung (Schächten) erteilt hat; sie darf die Ausnahmegenehmigung nur insoweit erteilen, als es erforderlich ist, den Bedürfnissen von Angehörigen bestimmter Religionsgemeinschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu entsprechen, denen zwingende Vorschriften ihrer Religionsgemeinschaft das Schächten vorschreiben oder den Genuß von Fleisch nicht geschächteter Tiere untersagen oder
3. dies als Ausnahme durch Rechtsverordnung nach § 4b Nr 3 bestimmt ist.

Übersicht

	<u>Rn</u>
1. Bedeutung und Zweck der Vorschrift	1
2. Grundsätzliche Betäubungspflicht (Abs 1)	2
3. Schlachten ohne Betäubung (Abs 2 Nr 1)	3
4. Betäubungsloses Schlachten aus religiösen Gründen (Abs 2 Nr 2)	4-19
a) <i>Einleitung</i>	4
b) <i>religiöser Hintergrund des Schächtens</i>	5-7
c) <i>Entscheidungen des BVerwG</i>	8, 8a
d) <i>Tatbestandsmerkmale von Abs 2 im einzelnen</i>	9, 10
e) <i>Exkurs: Verfassungsrechtlicher Hintergrund der Schächtproblematik</i>	11-19
5. Rechtsverordnung (Abs 2 Nr 3)	20

1. Bedeutung und Zweck der Vorschrift

1

Diese Norm enthält lediglich die tierschutzrechtlichen Ergänzungen zu den

materiellen Schlachtvorschriften, die insb im **FIHG** und **GFIHG** getroffen worden sind. Gegenstand dieser beiden Gesetze sind die Bedingungen für die Gewinnung des Nahrungsmittels Fleisch im Hinblick auf den Gesundheitsschutz der Verbraucher. Mit Blick auf diese beiden Bundesgesetze kann iü in keiner Weise fraglich sein, daß der Bundesgesetzgeber den Verzehr von Fleisch als vernünftigen Grund iSv § 17 Nr 1 ansieht (vgl hierzu auch BVerwG DVBl 2000, 1061, 1062). Darauf bezogene recht häufige Erörterungen können deshalb nur de lege ferenda von Bedeutung sein. Auch der Begriff der Schlachtung selbst ist dort bereits geklärt. Danach handelt es sich beim **Schlachten** um das **Töten** der Tiere **durch Blutentzug** (vgl § 4 Abs 1 Nr 3 FIHG). Das Schlachten der in § 1 FIHG genannten - zum Genuß für den Menschen bestimmten - Tiere, darf erst erfolgen, wenn eine Schlachterlaubnis erteilt worden ist (§ 9 FIHG), nachdem die Tiere zuvor auf ihre Gesundheit untersucht worden sind. Bei der Untersuchung nach der **Schlachtung** (Fleischuntersuchung) wird festgestellt, ob das Fleisch als tauglich für den Verzehr durch den Menschen einzustufen ist (§ 10 FIHG). Wesentliche Ergänzungen des Schlachtrechts aus tierschutzrechtlicher Sicht enthält die neue TierSchIV vom 03.03.1997 (BGBl I S 405).

2. Grundsätzliche Betäubungspflicht (Abs 1)

2

Die Regelung in Abs 1 ergänzt das Betäubungsgebot in § 4 dahin, daß ein warmblütiges Tier bereits vor **Beginn des Blutentzuges** betäubt worden sein muß, so daß eine tierquälerische und möglicherweise wirtschaftlich effektivere Betäubung während oder mittels des Blutentzuges ausgeschlossen ist. Die Betäubungspflicht gilt zwingend auch bei einer außerhalb einer gewerblichen **Schlachtstätte** stattfindenden **Hausschlachtung**, obwohl für solche Schlachtungen zum Hausgebrauch gewisse Erleichterungen eingeführt worden sind. So kann von dem Erfordernis der **Schlachtuntersuchung** Befreiung erteilt werden (§ 3 FIHG). Derartige Privilegierungen in bezug auf tierschutzrechtliche Anforderungen wären hier nicht zu rechtfertigen. Probleme kann allerdings in diesen Fällen die Überwachung der Betäubung vor Ort bereiten. Hier sind die zuständigen Behörden in besonderer Weise gefordert.

3. Schlachten ohne Betäubung (Abs 2 Nr 1)

3

Nr 1 dieses Absatzes sieht für die in § 4 FIHG legaldefinierten **Notschlachtungen** eine **Freistellung von der Betäubung** vor, sofern sie nach den gegebenen Umständen nicht möglich ist. Notschlachtungen sind nach § 4 Nr 3a FIHG

möglich, wenn das Tier aufgrund eines **Unglücksfalles** sofort getötet werden muß. Dabei wird davon ausgegangen werden müssen, daß der Unglücksfall - also das plötzliche äußerliche Ereignis - das Tier selbst nachteilig beeinträchtigt haben muß. Dabei kann sich die Notwendigkeit des sofortigen Tötens gerade auch aus tierschutzrechtlichen Erwägungen ergeben, um dem Tier weiteres Leiden zu ersparen. Allerdings wird hier, falls möglich, die **Tötung durch eine Waffe** die häufig tierschutzgerechtere Lösung darstellen (vgl zu diesem Gesichtspunkt VGH Mannheim). Problematisch erscheint, daß die **Krankschlachtungen**, die gem § 4 Abs 1 Nr 3b FHG schwere physiologische und funktionelle Störungen voraussetzen, von der Regelung nicht erfaßt zu sein scheinen. Solche Erkrankungen können auch plötzlich eintreten, ohne daß das für einen Unglücksfall charakteristische äußerliche Ereignis vorliegt. Ist es in dieser Situation nicht möglich, eine Betäubung durchzuführen, weil das Tier sonst noch länger leidet, muß auch hier das betäubungslose Schlachten erlaubt sein, weil nur so dem Gesetzeszweck des TierSchG genügt wird. Rechtsmethodisch kann dem dadurch Rechnung getragen werden, daß als **Notschlachtung** abweichend vom Sprachgebrauch des FHG auch die **Krankschlachtung** im dort verwandten Sinn angesehen wird. Sollte die tierschutzgerechte Tötung aber nicht anders als durch Blutentzug erfolgen können, werden hier idR die Voraussetzungen des § 4a Abs 2 Nr 1 stets als gegeben angesehen werden können.

4. Betäubungsloses Schlachten aus religiösen Gründen (Abs 2 Nr 2)

4

a) **Einleitung.** Das **betäubungslose Schlachten** aus religiösen Gründen gehört zu den heikelsten Themen des gesamten Tierschutzrechts. Dabei spielt eine wesentliche Rolle, daß die Nationalsozialisten durch das in § 1 des Gesetzes über das Schlachten von Tieren vom 21.04.1933 enthaltene, durch Ausnahmeregelungen nicht gemilderte Verbot, Tiere ohne vorherige Betäubung zu schlachten, das Ziel verfolgten, Juden zu diffamieren und zu unterdrücken (BGH DÖV 1960, 535; jüngst VG Berlin ZOV 1999, 71, 72). Das erschwert die Argumentation der Tierschützer, die sich stets der Gefahr ausgesetzt sehen, als Befürworter antisemitischen Gedankengutes zu gelten, sobald sie sich gegen das **Schächten** wenden. Der Gesetzgeber, der dieses Problem gesehen hat und iü die in Art 4 GG garantierte Religionsfreiheit beachten muß, hat sich für einen Kompromiß entschieden, der allerdings erhebliche Auslegungsschwierigkeiten mit sich bringt.

5

b) **Religiöser Hintergrund des Schächtens.** Nach islamischer Auffassung liegt die Grundlage für das Gebot der Einhaltung bestimmter Schlachtvorschriften

im **Koran**. Als unbestritten religionsgesetzlichen Inhalts dürften demnach vor allem folgende Vorschriften gelten: Die Schlachtung muß an dem nach Mekka ausgerichteten Tieren erfolgen und von einem Muslim ausgeführt werden, der dabei den Namen Allahs auszusprechen hat. Das scharf geschliffene Schlachtmesser muß schnell, bei ununterbrochener Schnittführung die Halsschlagader sowie Luft- und Speiseröhre durchtrennen. Das Tier muß sich nach der Schlachtung jedenfalls noch ein wenig bewegen (vgl zu allem Ozari, Rituelles Schlachten, 1984, S 48). Die entscheidende Frage im hier interessierenden Zusammenhang lautet, ob die islamischen Vorschriften das Gebot der Betäubungslosigkeit des Schlachtens enthalten. Es stellt sich schnell heraus, daß es sich hier um eine Auslegung religionsgesetzlicher Vorschriften handelt. Denn ausdrückliche Regelungen fehlen, weil die eigenständige Forschung und Erweiterung des Fikh, jenes umfassenden islamischen Religionsgesetzes, das, auf Koran, Sunna und Hadith fußend, alle Komponenten des Lebens der Muslime regelt, bereits Ende des 10. Jahrhunderts abgeschlossen wurde (Ozari aaO S 52 f).

6

Zu diesem Zeitpunkt waren Betäubungsmethoden noch gar nicht bekannt. Das erklärt, warum die Frage des Schächtens nunmehr in erster Linie eine solche der Auslegung geworden ist. Dabei geht es insb um die 5. Sure Vers 4 des Koran, durch den es den Muslimen ua verboten wird, Blut "von selbst Gestorbenem" zu verzehren. Anknüpfend an die auslegungsbedürftigen Vorschriften ziehen islamische Gelehrte unterschiedliche Schlußfolgerungen hinsichtlich der Zulässigkeit einer (elektrischen) Betäubung. So gelangten die Verantwortlichen der islamischen Gemeinde in Berlin zu der Überzeugung, daß die ihnen mehrmals vorgeführten Schlachtungen mit **elektrischer Betäubung** den islamischen Vorschriften genügten. Das beruhte auf den unter wissenschaftlichen Bedingungen getroffenen Feststellungen der Berliner Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales, wonach die elektrisch betäubten Tiere genauso gut ausbluten wie nicht betäubte und sich außerdem bei nicht erfolgter Schlachtung vollständig von der Betäubung erholen (vgl dazu Rath und Nowak, Sonderdruck aus "Fleischwirtschaft", Februar 1990). Die vollständige Reversibilität der Betäubung machte es den verantwortlichen Muslimen offensichtlich möglich, davon auszugehen, daß der Schächtschnitt nicht am bereits vom Tode gezeichneten Tier vollzogen wird.

7

Das Schächten im Judentum (vgl auch dazu Kluge ZRP 1992, 144 mwN) findet seine religionsgesetzliche Basis andeutungsweise in der Thora sowie detaillierter im Talmud. Da der Talmud bereits im 5. Jahrhundert nach Christus abgeschlossen worden ist, taucht auch hier das Problem auf, daß die Religionsgesetze selbst die Betäubungsfrage noch nicht verbindlich entscheiden konn-

ten. Es geht also auch hier wieder - wie im Islam - um die Frage der Auslegung der religiösen Vorschriften. Übereinstimmender jüdischer Auffassung nach besteht das Prinzip des Schächtens (Schechita) im wesentlichen darin, daß ein ausgebildeter Schächter (Schochet) mittels eines scharfen Schneideinstruments die Luft- und Speiseröhre des Tieres durchtrennt, wobei der Schnitt nicht unterbrochen und kein Druck während des Schneidens ausgeübt werden darf. Der wesentliche Dissens zwischen Tierschützern und der Mehrheit der jüdischen Glaubenslehrer besteht wohl hinsichtlich der Frage, ob nicht auch bei Einhaltung der genannten Vorschriften eine (elektrische) Betäubung durchgeführt werden kann. Von maßgeblicher jüdischer Seite wird an der Betäubungslosigkeit als Voraussetzung eines ordnungsgemäßen Schächtens mit der Begründung festgehalten, auch bei einer **elektrischen Betäubung** sei das Tier nicht mehr perfekt "wie Gott es geschaffen" habe, der Tod habe bereits vor der **Schechita** begonnen und sei nicht mehr allein auf diese zurückzuführen. Auch komme es bei der **elektrischen Betäubung** nicht zu der - religionsgesetzlich vorgeschriebenen - **völligen Ausblutung des Tieres**. Der 1944 in Bergen-Belsen umgekommene Rabbiner de Vries, dessen Werke noch heute in der jüdischen Welt Beachtung finden und neu aufgelegt werden, hat das schmerzlose, nach seiner Auffassung durch die **Schechita** gewährleistete Schlachten und das völlige Ausbluten der Tiere als die beiden Grundforderungen des Schächtens bezeichnet, aus der sich alle jüdischen Schlachtvorschriften ableiten (Jüdische Riten und Symbole, 4. Auflage 1986, S 152; vgl. iü zum Ganzen auch Kluge aaO).

8

c) **Entscheidung des BVerwG vom 15.06.1995.** In dem behandelten Fall ging es um eine von der Klägerin, einer Kantinenbetreiberin einer Moschee, begehrte Ausnahmegenehmigung nach Nr 2. Sie wollte zum Verzehr durch Muslime vorgesehene Tiere ohne vorherige Betäubung schlachten dürfen. Das BVerwG (BVerwGE 99, 1) lehnte das wie die Vorinstanzen ab. Die Kunden der Klägerin seien sunnitischen Glaubens. Dieser Zweig des Islam besitze als Religionsgemeinschaft iSd § 4a Nr 2 2. Alternative keine zwingenden Vorschriften, die den Genuß nicht geschächteter Tiere untersagen würden. Das ergebe sich aus den Tatsachenfeststellungen der Vorinstanzen. Das BVerwG hält in seinem in der Literatur kritisch besprochenem Urteil (vgl. nur Meyer NVwZ 1997, 561) § 4a Nr 2 2. Alternative für mit dem GG vereinbar. Der **Schutzbereich des Art 4 GG** sei überhaupt nicht berührt, weil der Genuß des Fleisches geschächteter Tiere keinen Akt religiöser Betätigung darstelle. Niemand sei gezwungen, entgegen seiner Überzeugung Fleisch nicht geschächteter Tiere zu verzehren.

8a

Entscheidung des BVerwG vom 23.11.2000. Während das Urteil des BVerwG

vom 15.06.1995 lediglich die 2. Alternative des § 4a Abs 2 Nr 2 betraf, hat es in dieser weiteren Entscheidung zum Schächten nunmehr auch erstmals die 1. Alternative dieser Norm ausgelegt. Insoweit bejaht das BVerwG allerdings ausdrücklich, daß die in Art 4 Abs 1 und 2 GG geschützte freie Religionsausübung beschränkt werde. Gleichwohl hält das Gericht die Vorschrift für verfassungsgemäß (DVBl 2001, 485, 486). Überraschenderweise fällt in diesem Zusammenhang die Ablehnung des Verfassungsrangs des Tierschutzes weniger schroff aus als in früheren Entscheidungen dieses Gerichts (etwa BVerwGE 105, 73, 81). Genaugenommen scheint in den Ausführungen sogar eine moderate Bejahung des Verfassungsrangs des Tierschutzes durchzuschimmern, denn das Gericht bezieht sich ausdrücklich nicht auf die den Verfassungsrang verneinende Entscheidung eines anderen Senats, sondern zitiert dessen Auffassung nur als eine von mehreren, der aber die als "zunehmend" bezeichnete Auffassung gegenübergestellt wird, wonach Tierschutz - etwa mit Blick auf Art 20a GG - durchaus Verfassungsrang genieße (DVBl 2001, 485, 486 f).

9

d) **Tatbestandsmerkmale von Abs 2 im einzelnen.** Bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen muß die **Ausnahmegenehmigung** entgegen dem Wortlaut ("darf") erteilt werden. Denn auch nach Auffassung des BVerwG ist durch die Versagung einer Ausnahme vom **Schächtungsverbot** jedenfalls Art 2 Abs 1 GG nachteilig betroffen (BVerwGE 99, 1, 8). Wird aber der Grundrechtsbereich betroffen, ist regelmäßig und unabhängig vom Wortlaut der Norm die Genehmigung zu erteilen, wenn die gesetzlichen Versagungsgründe nicht vorliegen (BVerwGE 49, 89, 145). Das entspricht auch der bekannten Verwaltungspraxis, nach der bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen dieser Norm nicht etwa noch in eine Ermessensprüfung eingetreten wird.

10

Religionsgemeinschaften iSd Norm sind nach Auffassung des BVerwG nur solche, die sich nach außen eindeutig abgrenzen und nach innen in der Lage sind, ihre Mitglieder zwingenden Vorschriften zu unterwerfen (BVerwGE 99, 1, 4). **Zwingende Vorschriften** dieser **Religionsgemeinschaften** liegen laut BVerwG nur vor, wenn diese nach dem staatlicher Beurteilung unterliegenden **Selbstverständnis der Gemeinschaft** als für die Gläubigen verbindlich zu gelten haben (vgl BVerwGE 99, 1, 4). Dabei darf unter diesen Vorschriften keine quasigesetzliche Normierung verstanden werden. Es reicht vielmehr aus, wenn es sich um eine von der betreffenden Glaubensgemeinschaft als unbedingt verbindlich angesehene Verhaltensregel handelt, unabhängig davon, ob dies auf eine Geltungsanordnung der Gemeinschaft oder auf eine transzendente Grundlage gestützt ist (BVerwG DVBl 2001, 485, 488). Eine

Gemeinschaft von Glaubensangehörigen (hier: des Islam), die nach eigenem Selbstverständnis Sammelbecken divergierender (religiöser) Rechtsschulen und Gruppierungen sein will, kann schon Kraft dieser Zielsetzung keine **Religionsgemeinschaft** iSd Nr 2 sein, weil sie nicht in der Lage ist, ihre Mitglieder zwingenden Vorschriften zu unterwerfen (BVerwG aaO). Soweit eine Religionsgemeinschaft aber in der Lage ist, gem der 1. Alternative des § 4a Nr 2 ihren Mitgliedern durch zwingende Vorschriften das Schächten vorzuschreiben und kann dies **objektiv** festgestellt werden (VGH Kassel NuR 2001, 90, 91), stellt sich - anders als bei der 2. Alternative, wo laut BVerwG "nur" Art 2 Abs 1 GG betroffen sein soll (siehe oben Rn 8) - die verfassungsrechtliche Frage nach der Vereinbarkeit dieser Vorschrift mit Art 4 GG. Das BVerwG sieht hier keine Probleme, weil die verfassungsrechtliche Legitimation für die in Nr 2 getroffene Regelung sich aus Art 140 GG iVm Art 136 Abs 1 WRV ergebe. Die Ausübung der Religionsfreiheit aus Art 4 Abs 2 GG werde unter einen staatsbürgerlichen Pflichtenvorbehalt gestellt, zu dem zuallererst die Gesetzesbefolgungspflicht gehöre. Das Grundrecht der Religionsfreiheit steht somit unter einem Vorbehalt der allg Gesetze (BVerwG DVBl 2001, 485, 487). Das BVerwG erwähnt nicht, daß es mit dieser Entscheidung in offensichtlichem Widerspruch zur Rechtsprechung des BVerfG steht. Dieses hat vielmehr entschieden, daß Art 136 WRV gerade nicht zur Rechtfertigung einer Begrenzung von Art 4 Abs 1 und 2 herangezogen werden könne (BVerfGE 33, 18, 301). Das BVerwG sieht diesen möglichen Widerspruch auch, glaubt aber in der Entscheidung des BVerfG Passagen entdecken zu können, die seine Auffassung stützen. Das ist höchst fraglich. Soweit das BVerwG in diesem Zusammenhang etwa auf eine spätere Entscheidung des BVerfG hinweist (BVerfGE 83, 341, 356 ff), in der die Frage der Rechtfertigung der Eingriffe in die Religionsfreiheit durch andere Verfassungsgüter nicht aufgeworfen worden sei (aaO 487), übersieht es, daß dafür schon deshalb kein Bedürfnis bestand, weil die Beschwerdeführerin sich vornehmlich auf eine Verletzung des Art 137 Abs 4 WRV berief, der ihr die Möglichkeit der Erlangung der Rechtsfähigkeit ausdrücklich garantiert. Das BVerfG hat bereits im Rahmen des BGB die Möglichkeit gesehen, der Beschwerdeführerin die Rechtsfähigkeit zuzuerkennen. Die Frage der Abwehr dieses ausdrücklich garantierten Rechts auf der Grundlage anderer Verfassungsgüter stellte sich also gar nicht. Als Ausweg aus dem offensichtlich hier auch vom BVerwG gesehenen Dilemma, die Vorschrift nicht dem Verdikt der Verfassungswidrigkeit preisgeben zu wollen, bleibt also nur, dem Tierenschutz Verfassungsrang zuzusprechen. Das leitet über zum verfassungsrechtlichen Hintergrund der Schächtungsproblematik.

11

e) **Exkurs: Verfassungsrechtlicher Hintergrund der Schächtproblematik.** Die bereits mehrfach zitierte Entscheidung des BVerwG (BVerwGE 99, 1) schafft in verfassungsrechtlicher Hinsicht ebensowenig Klarheit wie die Entscheidung

vom 23.11.2000. Deshalb ist die Regelung der Schächtproblematik besonders gut geeignet, den Konflikt zwischen **vorbehaltlosen Grundrechten**, zu denen neben der hier betroffenen Religionsfreiheit (Art 4 Abs 1 und 2 GG) auch Kunst- und Wissenschaftsfreiheit (Art 5 Abs 3 GG) gehören, und dem Tierschutz beispielhaft aufzuzeigen (so auch Müller-Volbehr JUS 1997, 223, 225).

12

Ausgangspunkt ist dabei die Rspr des BVerfG zu den **vorbehaltlosen Grundrechten**. Danach dürfen vorbehaltlose Grundrechte, also solche, denen es an einer ausdrücklichen Ermächtigung fehlt, eine Schrankenziehung durch Gesetze vornehmen zu können, nur eingeschränkt werden, wenn dies zum Schutz kollidierender Grundrechte Dritter oder anderer mit Verfassungsrang ausgestatteter Rechtswerte geschieht (BVerfGE 28, 243, 261; 83, 130, 139). Es hat deshalb in der Vergangenheit eine Vielzahl von Bemühungen gegeben, nachzuweisen, daß der Tierschutz ein solcher mit Verfassungsrang ausgestatteter Rechtswert sei (vgl etwa Kluge ZRP 1992, 141, 143 ff; sowie den instruktiven Überblick bei Frankenberg KJ 1994, 421, 432 ff).

13

Als überholt dürfte die sog **enge Tatbestandslösung** gelten. Das BVerfG hat in den ersten Jahren seines Bestehens verfassungsrechtliche Konfliktklagen in bezug auf die **Religionsfreiheit** durch eine sog tatbestandsverengende Lösung bewältigt. Danach sollten nur solche Glaubensbetätigungen durch die Freiheit der Religionsausübung als geschützt angesehen werden, welche "sich bei den heutigen Kulturvölkern auf dem Boden gewisser übereinstimmender sittlicher Grundanschauungen im Laufe der geschichtlichen Entwicklung" herausgebildet haben (BVerfGE 12, 1, 4; BVerfGE 24, 236, 246).

14

Die heute herrschende **weite Tatbestandstheorie** führt dazu, daß all das tatbestandsmäßig ist, was eine Eigenschaft aufweist, die grundsätzlich für eine Subsumtion unter den Tatbestand ausreicht (so Alexy, Theorie der Grundrechte, 1989, S 280 ff). Daß religiös motiviertes Schächten - zumindest die vom BVerfG nicht behandelte erste Alternative des § 4a Abs 2 Nr 2 - dem Schutzbereich der Religionsfreiheit unterfällt, kann heute nicht mehr zweifelhaft sein. Auf dem Boden der oben dargestellten Rspr des BVerfG kann dieser Eingriff in die Religionsfreiheit also nur gerechtfertigt sein, wenn der Tierschutz einen Rechtswert von Verfassungsrang verkörpert. Als denkbarer Anknüpfungspunkt für die Herleitung des Tierschutzes als Verfassungswert bietet sich vor allem die Vorschrift des Art 74 Nr 20 GG an, weil es sich hierbei um die einzige Norm handelt, in der der Tierschutz im Grundgesetz als solcher genannt ist. Obwohl hier also eine verbale Einbruchsstelle für den Tierschutz vorhanden zu sein scheint, wendet sich der Blick der meisten Autoren schnell wieder enttäuscht

ab. Es wird argumentiert, eine **Kompetenzzuweisung im Bundesstaat** enthalte keine Aussage, die über die bloße Bestimmung darüber, wer für die Regelung eines bestimmten Sachbereichs zuständig sei, hinausgehe. Dabei wird die vom BVerfG bereits mehrfach praktizierte Ableitung von Verfassungswerten aus der Kompetenzordnung (zB BVerfGE 69, 1, 21 f) weitgehend ignoriert. Dabei hätte gerade die Kompetenzbestimmung des Art 74 Nr 20 GG, die erst nachträglich 1971 in das GG eingefügt worden ist und deshalb eine besondere Entstehungsgeschichte hat, besondere Aufmerksamkeit verdient. Das übersieht auch Ziekow (Tierschutz im Schnittpunkt von nationalem und internationalem Recht, 1999, 19). Denn ihr läßt sich klar entnehmen, daß der Grundgesetzgeber 1971 ohne weiteres davon ausgegangen ist, daß ein künftiges TierSchG des Bundes in der Lage sein werde, auch vorbehaltlose Grundrechte zu begrenzen (vgl dazu die ausführliche Darstellung des Autors in ZRP 1992, 141, 143 f).

15

Obwohl also die Kompetenznorm des Art 74 Nr 20 GG unter Berücksichtigung der bisherigen Rspr des BVerfG geeignet erscheint, auch vorbehaltlose Grundrechte zu beschränken, ist dem in Literatur und Rspr bisher zu wenig Beachtung geschenkt worden. Häufiger ist der Versuch unternommen worden, die verfassungsrechtliche Verankerung des Tierschutzes aus der in Art 1 GG geschützten **Menschenwürde** abzuleiten. Es wird argumentiert, ein Tierquälerei verstoße durch ein solches Handeln gegen seine eigene Würde. Außerdem wird aus der Menschenwürde eine Art Schutzpflicht für die Natur hergeleitet (vgl zu den beiden Ansätzen: Mädlich, Forschungsfreiheit und Tierschutz im Spiegel des Verfassungsrechts, 1988, S 83). Es erscheint jedoch überaus problematisch, bestimmtes menschliches Handeln als menschenwürdig zu brandmarken, weil der Schritt dahin, solchermaßen Handelnden selbst den Schutz der Menschenwürde entziehen zu wollen, nicht weit ist und ansatzweise sogar noch in der Nachkriegsliteratur unternommen wurde (vgl die Nachweise bei Badura JZ 1964, 337, 341). Die Menschenwürde wird auf diese Art und Weise nur als ein Vehikel für moralische Wertungen gebraucht, die verdeckt in anderem Rahmen vorgenommen worden sind. Sie degeneriert also zur Chiffre für ethische Standards, deren Herkunft nicht offengelegt wird und wird auf diese Art und Weise "zur argumentativen Krücke" (Kriele, Tierschutz - Testfall unserer Menschlichkeit, S 120).

16

Genauso untauglich als verfassungsrechtliche Einbruchsstelle für den Tierschutz im Grundrechtsbereich ist aber auch Art 2 Abs 2 GG. Zwar sind viele Menschen in ihrem psychischen Wohlbefinden gestört, wenn sie von Tierquälereien hören. Indes reicht nach einhelliger Auffassung die bloße Beeinträchtigung sozialen Wohlbefindens noch nicht aus, um aus derartigen Be-

findlichkeitsstörungen Einzelner eine verfassungsrechtliche Schutzpflicht des Staates (und sein Recht dazu) abzuleiten, die Ursache der Wohlbefindensstörung abzustellen (BVerfGE 56, 54, 75 f).

17

Das nach eigenem Anspruch ethisch ausgerichtete TierSchG (§ 1) wirft in besonderem Maße die Frage auf, ob vorbehaltlose Grundrechte Beschränkungen erfahren können, die aus der **Sittenordnung** stammen. Das wird gemeinhin mit dem Hinweis darauf, daß die **Sittlichkeit** als solche eben keine Schranke nach den Maßstäben des BVerfG darstelle, geleugnet. Daß das nicht so ist, ist an anderer Stelle dargestellt und belegt worden (Kluge ZRP 1992, 141, 145). Das TierSchG ist vielmehr - wie es einmal der Nestor des Deutschen Tierschutzrechts treffend formuliert hat - Ausdruck einer sittlichen Ordnung in den Beziehungen zwischen Mensch und Tier (Lorz, Meyer-Gedächtnisschrift 1990, S 567, 581).

18

Die sehr differenzierten Versuche, den Tierschutz aus der Verfassung abzuleiten, müssen jedenfalls derzeit in der Praxis als gescheitert angesehen werden, nachdem das BVerwG in seiner Entscheidung vom 18.06.1997 (BVerwGE 105, 73, 81) lapidar festgestellt hat, daß Tierschutz keinen Verfassungsrang besitze und dieser Auffassung in einer weiteren Entscheidung jedenfalls nicht ausdrücklich widersprochen hat (DVBl 2001, 485, 486 f). Daß das erstgenannte Urteil unter Berücksichtigung der soeben referierten umfassenden Diskussion in Rspr und Wissenschaft den Ansprüchen, die in handwerklicher Sicht an ein höchstrichterliches Urteil gestellt werden müssen, nicht gerecht werden dürfte, soll hier nicht vertieft werden. Auch nicht, für wen es unangenehmer ist - den BT oder das BVerwG -, daß die Entschließung des Deutschen BT vom 30.06.1994 (BT-Dr 12/8211; Pl Prot 12/238, S 21038), wonach die in Art 20a GG enthaltene Staatszielbestimmung zum Umweltschutz den Tierschutz mit umfasse, in dieser Entscheidung nicht einmal erwähnt wird. Insoweit hat leider auch die gegen das Urteil eingelegte Verfassungsbeschwerde keine Abhilfe geschaffen, weil das Gericht sie wegen fehlender grundsätzlicher verfassungsrechtlicher Bedeutung nicht zur Entscheidung angenommen hat (NVwZ 2000, 909). Zur Zeit muß also festgestellt werden, daß nach Auffassung des höchsten deutschen Verwaltungsgerichts Tierschutz keinen Verfassungsrang besitzt.

19

Unter Berücksichtigung der bereits mehrfach erwähnten Rspr des BVerfG zu den vorbehaltlosen Grundrechten, die gem Art 31 Abs 1 GG Bindungswirkung für alle Behörden und Gerichte der Bundesrepublik besitzt, kann das eigentlich für das Schächten aber auch für die anderen Tierschutzrechts-Normen,

die vorbehaltlose Grundrechte berühren (§ 3 Nr 6, §§ 7-10), nur deren jedenfalls teilweise Verfassungsrechtswidrigkeit bedeuten. Nachdem gleichwohl zwischenzeitlich erneut die Einführung des Tierschutzes in das GG gescheitert ist (vgl Einführung Rn 103), muß befürchtet werden, daß die Gerichte bei den betreffenden Normen, also auch bei § 4a Nr 2b, jeweils eine (verfassungskonforme) Auslegung vorziehen, die im Einzelfall jedesmal den Tierschutz zurücktreten läßt. Andernfalls käme sie kaum umhin, die jeweilige Vorschrift gem Art 100 Abs 1 GG dem BVerfG im Wege der konkreten Normenkontrolle vorzulegen (dazu Kluge NVwZ 1994, 869). Das muß notwendig dazu führen, daß die vom Gesetzgeber eigentlich beabsichtigten Regelungswirkungen bei den betreffenden Normen allenfalls beschränkt eintreten können. Dieses Defizit wird wahrscheinlich erst dann behoben werden können, wenn das BVerfG entweder eine der erwähnten Normen des Tierschutzgesetzes für verfassungswidrig erklärt hat und der Grundgesetzgeber daraus die Konsequenz zieht, das GG um einen Tierschutzartikel zu ergänzen. Die Alternative wäre, daß das BVerfG bei seinen anstehenden Entscheidungen anders als das BVerwG doch zu dem Ergebnis kommt, daß der Tierschutz bereits Bestandteil des geltenden GG ist. Bis dahin ist jedenfalls ein mehr als partieller Wirkungsverlust des TierSchG einzukalkulieren. Abhilfe verspricht auch keinesfalls die Entscheidung des BVerfG zur sog Legehennen-Haltung (insoweit insg optimistischer v Loeper in Einführung zu diesem Buch Rn 104).

5. Rechtsverordnung (Abs 2 Nr 3)

20

Diese Vorschrift enthält einen Verweis auf § 4b und die dort vorhandene Ermächtigung zum Erlass einer oder mehrerer Rechtsverordnungen zum Schlachten. Da in § 16 Nr 2 der aufgrund dieser Ermächtigungsnorm geschaffenen TierSchIV vom 03.03.1997 (BGBl I S 405) die Fortgeltung des alten § 8 der iü außer Kraft getretenen Verordnung über das Schlachten von Tieren vom 21.04.1933 angeordnet ist, existiert die in Nr 3 vorausgesetzte verordnungsrechtliche Freistellung vom Betäubungszwang. Denn die genannte Vorschrift enthält für das Schlachten von Geflügel eine Ausnahme vom Betäubungsgebot, wenn das Schlachten durch schnelles, vollständiges Abtrennen des Kopfes vom Rumpf erfolgt.

4. Exkurs: Wahrnehmung tierlicher Interessen im Verwaltungs- und Strafverfahren

Durch die Aufwertung des Tierschutzes durch die neue Verfassungsbestimmung ist u. E. auch der Vollzug des Tierschutzes durch Einführung zusätzlicher Instrumente zu verstärken. Neben den gleich etwas näher dargelegten Instrumenten, ist an den Ausbau des Beschwerderechtes der Behörden selber, die Steuerung des Tierschutzes durch Anreize (Subventionen, Produktedeklarationsvorschriften, Lenkungsabgaben), staatliche verhaltenslenkende Information und verbesserte Ausbildung im Bereich der Mensch-Tier-Beziehung auf allen Stufen zu denken (u. a. Gehrig, 1999, 249-301).

Ein traditionelles Postulat im Tierschutzrecht bildet das *Verbandsbeschwerde- und -klagerecht* von Tierschutzorganisationen (hierzu Goetschel/Wirth, 1989), welches nichts an Aktualität eingebüsst hat.

Rechtsmittel im Verwaltungsrecht

Mit dem *Verbandsbeschwerderecht in Verwaltungssachen* würden anerkannte Tierschutzorganisationen berechtigt, gesetzwidrige Verfügungen von Verwaltungsbehörden anzufechten (Saladin, 1993, 52–54, 61f.; Sitter-Liver, 1990, 188–190; Wirth und Goetschel, 1989, 88–94 und 99–144). In der Tat mutet das bestehende Ungleichgewicht der Interessenvertretung in Tierschutzverfahren merkwürdig und ungerecht an: Ein Tierhalter kann einen ihn einschränkenden Verwaltungsakt anfechten, z. B. ein Tierhalteverbot. Für das Tier kann sich niemand wehren, höchstens die öffentliche Verwaltung, was allerdings erfahrungsgemäß nicht genügt (Saladin, 1993, 51). Nicht für das verletzte Tier eintreten kann namentlich ein Tierschutzverein, selbst wenn sich dieser seit Jahrzehnten dem Schutz der Tiere verschrieben hat. So musste sich ein alteingesessener schweizerischer Tierschutzverein, der wegen eines seinem Tierheim überbrachten vernachlässigten und misshandelten Hundes vor Gericht zog, vom Bundesgericht sagen lassen, der Verein sei in diesem Fall nicht mehr betroffen als irgendein Dritter und daher zur Beschwerde gar nicht berechtigt (unveröffentlichtes Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts vom 27. Januar 1989). Tierschutzorganisationen werden von tierschutzrechtlichen Verwaltungsverfahren tendenziell ferngehalten; sie erfahren häufig nicht einmal, wie ein von ihnen angestregtes Verfahren ausgegangen ist.

Bei dieser Sachlage haben wir es mit einem groben Strukturangel zu tun, welcher u. a. mit der *Verbandsbeschwerde im Verwaltungsrecht* behoben werden kann. Wie bei der in der Schweiz bereits bestehenden „Verbandsbeschwerde“ von Umwelt- und Naturschutzorganisationen, welche ähnlich auch in einzelnen deutschen Bundesländern besteht, wären dann aner-

kannte Tierschutzvereine befugt, in die Verwaltungsakten Einsicht zu nehmen und nötigenfalls einen Entscheid an eine richterliche Instanz weiterzuziehen. Die vor allem präventiven Wirkungen, die von einer verfahrensmässigen Beteiligung der Tierschutzorganisationen zu erwarten sind, dürften wesentlich dazu beitragen, das angestrebte Ziel eines besseren Rechtsschutzes des Tieres zu erreichen. Damit würde nicht bloß eine Waffengleichheit der Parteien erreicht. Es ginge hiervon auch eine Vorwirkung aus, indem die rechtsanwendenden Behörden und die Parteien gehalten wären, sich von Anfang an ernsthaft mit den Anliegen des Tierschutzes auseinander zusetzen (vgl. auch Sidhom, 1995, 193f., mit Hinweisen).

Die Vollzugsbehörden würden gestärkt, da sie gegenüber einer sich tierschutzwidrig verhaltenden Partei auf eine drohende Beschwerde einer idealen Vereinigung hinweisen könnten. Die Einräumung eines förmlichen Beschwerdeverfahrens würden die tierschützerischen Aktivitäten vermehrt in rechtlich geordnete Bahnen lenken und so den ordnungsgemäßen Vollzug erleichtern. Nicht zuletzt kämen die allgemein bekannten positiven Auswirkungen des Rechtsschutzverfahrens auch den Tieren zugute, was eine gesteigerte Publizität des Tierschutzrechts, die Förderung der Rechtsfortbildung und eine vermehrte Beachtung der Rechtsgleichheit in der Rechtsanwendung zur Folge hätte.

Erste Ansätze eines Verbandsbeschwerderechts in Tierschutzangelegenheiten sind bereits vorhanden. So räumt z. B. das Tierschutzgesetz des Kantons Zürich vom 2. Juni 1991 im Sinne eines *indirekten Verbandsklagerechts mindestens drei gemeinsam handelnden Mitgliedern* der kantonalen Tierversuchskommission das Recht ein, Tierversuchsbewilligungen, welche von der kantonalen Volkswirtschaftsdirektion erteilt werden, gerichtlich anzufechten (§ 12 Abs. 2 des Kant. Tierschutzgesetzes Zürich vom 2. Juni 1991). Eben drei Mitglieder dieser Kommission werden auf Vorschlag der Tierschutzorganisationen gewählt. Somit haben zwar nicht die Tierschutzvereine, aber immerhin drei von ihnen bestimmte Vertreter das Recht, einen Bewilligungsentscheid der Volkswirtschaftsdirektion einer verwaltungsinternen Rekursinstanz und dann einem Gericht zu unterbreiten (Saladin, 1993, 54–56; Danner, 71f.; Leuthold, 1995).

Ebenfalls verfügt das schweizerische Bundesamt für Veterinärwesen über das Behördenbeschwerderecht gegen kantonale Tierversuchsbewilligungen im Sinne von Art. 26a des revidierten Tierschutzgesetzes (Lehmann, 1995). Die Bemühungen um das Verbandsklagerecht in Verwaltungssachen dürfen allerdings nicht darüber hinweg täuschen, dass sich ein korrekter *Vollzug* des Tierschutzrechts damit *nicht ersetzen lässt*. Schliesslich sind im Wesentlichen nur verwaltungsrechtliche Verwaltungsakten (in der Schweiz Verfügungen

genannt) anfechtbar. Es kommen immer wieder Fälle von Tierschutzwidrigkeiten vor, welche mit Verwaltungsakten in keinem Zusammenhang stehen.

Wie aktuell diese Forderung ist, zeigt die Tatsache, dass die Neue Zürcher Zeitung im Bericht über die ständerätliche Debatte in Sachen Gentechnikgesetz kürzlich ausdrücklich bemängelt hat, dass den Tierschutzorganisationen kein Verbandsbeschwerderecht gegen Tierversuche in diesem Zusammenhang eingeräumt worden sei. Auf der eidgenössischen Ebene wurde die Forderung im Bereich der Tierversuche bereits 1985 mit der Volksinitiative "Weg vom Tierversuch" erhoben (Art. 25^{ter} Abs. 3 Bst. f.; hierzu Goetschel, 1986, 105, aber von Volk und Ständen abgelehnt). Auf offenbar alle Tierschutzbelange ausgeweitet bildet das Anliegen nun Gegenstand der hängigen Volksinitiative "Tiere sind keine Sachen".

Die nun vorgeschlagene Bestimmung will den traditionellerweise gegen die Verbandsbeschwerde geäusserten Bedenken mit einer weicheren Variante Rechnung tragen. Im Bereich der Tierversuche ist die Kommission einerseits an das Amtsgeheimnis gebunden und andererseits fachkompetent zusammengesetzt. Somit sind hier Missbräuche weitgehend ausgeschlossen. Ebenso hat sich der gleich nachstehend beschriebene Rechtsanwalt für Tierschutz in Strafsachen an das Amtsgeheimnis zu halten, den rechtlichen Rahmen seiner Tätigkeit zu kennen und einzuhalten und sich durch Fachkompetenz im Tierschutzrecht auszuzeichnen. Auch dort sind Missbräuche kaum anzunehmen, und sie wurden denn auch in den letzten zehnjährigen Amtsführung durch bisher zwei kantonal-zürcherische Amtsträger kein einziges Mal gerügt.

Rechtsmittel im Strafrecht

Mit der Einführung des *Verbandsklagerechts* in Strafsachen würde den Tierschutzorganisationen die Befugnis eingeräumt, bei Tierquälereien oder anderen Zuwiderhandlungen gegen die Tierschutzvorschriften ein Strafverfahren einzuleiten und daran als Partei teilzunehmen. Von der Interessenlage her betrachtet ergibt sich hinsichtlich der Einräumung eines Verbandsbeschwerderechts in Verwaltungssachen (in der Schweiz „Verbandsbeschwerderecht“ genannt) kein wesentlicher Unterschied: Das Tier, welches durch eine tierschutzwidrige Handlung verletzt wurde, ist naturgemäss nicht in der Lage, seine Interessen selbst wahrzunehmen. Es bedarf dazu auch im Strafverfahren einer Person, welche seine Interessen vertritt. Deshalb bemühen sich Tierschutzverbände um das Recht, in Tierschutzprozessen anstelle des Tieres als Geschädigte auftreten zu können.

Der Rechtsanwalt für Tierschutz in Strafsachen des Kantons Zürich im besonderen

Bislang ist dieses Recht in Deutschland und der Schweiz noch keiner Tierschutzorganisation generell zuerkannt worden. Dagegen ist eine Alternative zum Verbandsklagerecht in Strafsachen durchaus bemerkenswert, nämlich der Rechtsanwalt für Tierschutz in Strafsachen des Kantons Zürich. Damit wird den Tierschutzorganisationen ebenfalls indirekt die Möglichkeit eingeräumt, ihren Einfluss auch in *Strafverfahren* geltend zu machen. Ausgangspunkt dieses Amtes bildete die Einsicht, dass der organisierte Tierschutz von tierschützerisch unbefriedigenden Strafurteilen oder Einstellungsverfügungen nur in wenigen Fällen oder bei besonderen Konstellationen (etwa wenn ein Tierhalter einen Tierquäler anzeigt und die Strafakten einem Tierschutzverein unterbreitet oder sich von einem im Tierschutz engagierten Rechtsanwalt vertreten lässt) überhaupt Kenntnis zu erhalten hat, Anträge auf Ergänzung der Untersuchung stellen konnte oder Einstellungsverfügungen oder Gerichtsentscheide anzufechten berechtigt war. Diesem Ungleichgewicht suchte der Zürcher Gesetzgeber mit Schaffung dieses Amtes entgegenzuwirken (zur Forderung nach Tierschutzanwälten in Österreich vgl. Plank, 127f. und 142f.)

Entstanden ist dieses Amt im Rahmen einer vom Schreibenden wesentlich mitgestalteten Volksinitiative „für eine Klage- und Kontrollrecht im Tierschutz“ des Kantons Zürich, welche drei bedeutenden Tierschutzorganisationen des Kantons im Jahre 1988 ausgearbeitet und eingereicht haben. Sie verlangten damit unter anderem, dass sie in Strafverfahren die gesetzliche Vertretung der geschädigten Tiere übernehmen könnten. Auch in Zusammenarbeit mit den Tierschutzorganisationen suchte die zur Vorberatung der Volksinitiative eingesetzte kantonsrätliche Kommission nach eigenständigen Lösungen, die den Anliegen des Staates und des Tierschutzes gleichermaßen entsprechen könnte. Man einigte sich auf das Amt des Rechtsanwaltes für Tierschutz in Strafsachen. Diese Person soll über dieselben Rechte verfügen, wie sie die Initianten für die Tierschutzorganisationen forderten, nämlich die *Geschädigtenstellung im Strafprozess* und die damit verbundenen Verfahrensrechte. Auch hatte die Kommission mit der von ihr vorgeschlagenen Lösung Gewähr dafür, dass ein Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin im Verfahren auftritt und nicht irgendwelche tierschutzinteressierte Laien, und man versprach sich von der beruflichen Qualifikation nicht zu unrecht, dass diese Person in genauer Kenntnis des Verfahrensganges im Strafprozess aussichtsreichere Interventionen von weniger erfolgversprechenden oder wenig sinnvollen zu unterscheiden wüsste. Gleichzeitig wurde die Frage umgangen, wer denn zum Kreis der zur Verbandsbeschwerde in Strafsachen berechtigten Organisationen zählte.

Der auch in anderen Bereichen (Mitwirkungsbefugnisse der Tierärzte, indirektes Verbandsklagerecht gegen Tierversuchsbewilligungen u. dgl.) sehr fort-

schriftliche regierungsrätliche Gegenvorschlag wurde als neues kantonales Tierschutzgesetz mit überwältigendem Erfolg in der Volksabstimmung vom 2. Juni 1991 angenommen und zusammen mit der kantonalen Tierschutzverordnung vom 11. März 1992 auf den 1. April 1992 in Kraft gesetzt. Die früheren kantonalen Tierschutzbestimmungen wurden aufgehoben.

Als *Rechtsgrundlage* für den Rechtsanwalt für Tierschutz in Strafsachen gilt nun § 17 des Tierschutzgesetz des Kantons Zürich vom 2. Juni 1991: „*In Strafverfahren wegen Verletzung von Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung nehmen die Volkswirtschaftsdirektion sowie ein vom Regierungsrat auf Vorschlag der Tierschutzorganisationen ernannter Rechtsanwalt die Rechte eines Geschädigten wahr*“ (im Einzelnen: Goetschel, 1994, 64–86; zustimmend: Gehrig, 31–33).

Durch die Tierschutzverordnung des Kantons Zürich vom 11. März 1991 (§ 13–15) werden seine Parteirechte weiter konkretisiert. So stellt ihm das Veterinäramt des Kantons Kopien der vom Amt verfassten Strafanzeigen wegen Verletzung von Bestimmung der Tierschutzgesetzgebung zu, er ist befugt, dort Einsicht in die Akten zu nehmen, die für ein Strafverfahren von Bedeutung sein können (§ 13). Die Untersuchungsbehörden (Bezirksanwaltschaften und Statthalterämter) teilen ihm die Eröffnung eines Untersuchungsverfahrens von Tierschutzstraffällen mit und laden ihn zu den parteiöffentlichen Untersuchungshandlungen ein. Er verfügt über das Akteneinsichtsrecht und erhält Einstellungsverfügungen, Strafverfügungen und Strafbefehle; zu Hauptverhandlungen wird er eingeladen und erhält das Urteil (§ 14). Überdies ist er befugt, eine Tierschutzorganisation mit Sitz im Kanton Zürich über Stand und Ausgang des Verfahrens zu informieren, wenn die Einleitung eines Strafverfahrens auf ihre Anzeige zurückgeht (§ 15).

Seine *einzelnen Rechte* lassen sich wie folgt aufteilen: Mit dem *Akteneinsichtsrecht* und dem *Anspruch auf Bekanntgabe von Untersuchungen* wird er von Anfang an in sämtliche Strafverfahren des Kantons mit einbezogen. Seine *Teilnahmerechte* berechtigen ihn, an allen parteiöffentlichen Untersuchungshandlungen eingeladen zu werden. Somit ist er berechtigt, die Einvernahmen des Angeschuldigten, der Zeugen und der Sachverständigen zu verfolgen und gegen den Endentscheid oder die allfällige Einstellungsverfügung Rechtsmittel zu ergreifen, und dies auch im Strafpunkt. Aus seinem Recht auf *Antragstellung* heraus folgt seine Berechtigung, Beweisanträge zu stellen und etwa das Einholen von Amtsberichten des Bezirkstierarztes oder des Bundesamtes für Veterinärwesen zu beantragen. Auch kann er ein eigentliches Sachverständigengutachten beantragen; namentlich dann, wenn die Behörde eine Häufung ähnlich gelagerter Tierschutzfälle vermutet. Ihm sind alle Entscheide unaufgefordert vollständig *mitzuteilen*, und er kann

dagegen Rechtsmittel ergreifen (Rekurs, Berufung, Nichtigkeitsbeschwerde und Revision). Auch die bundesrechtlichen Rechtsmittel stehen ihm zur Verfügung.

Von seinen Rechtsmittelmöglichkeiten hat der „Tierschutzanwalt“ bislang eher *zurückhaltend* Gebrauch gemacht. So hat er seine Funktion nicht durch Anfechtung von blossen Ermessensentscheiden bezüglich der Strafzumessungen strapaziert und nicht ohne Not in den Spielraum der Strafbehörden, die sich mit dem Tierschutzgesetz befassen, eingegriffen (Goetschel, 1994, 80, mit Hinweisen; vgl. auch die seitherigen Jahresberichte des Tierschutzanwaltes). Der Verurteilte hat in der Regel den Geschädigten für die ihm aus dem Verfahren erwachsenen Kosten und Umtriebe zu *entschädigen*. Auch der besagte Tierschutzanwalt hat Anspruch auf diese Entschädigung, selbst dann, wenn er für seine Bemühungen von der Volkswirtschaftsdirektion eine u. E. ausserordentlich bescheidene Entschädigung nach Zeitaufwand zugesprochen erhält.

Von der *Stellung* her ist der Zürcher Rechtsanwalt in Tierschutzstrafsachen sowohl *privater Rechtsanwalt* als auch *Beamter*: Als Anwalt untersteht er dem Anwaltsrecht - mit der Besonderheit, über keine natürlichen oder juristischen Personen als Klienten zu verfügen. Er ist nicht weisungsgebunden, weder vom Tierhalter noch von Tierschutzvereinen. Er hat die anspruchsvolle Pflicht, sein Mandat nach eigenem Gutdünken sorgfältig, richtig und zweckmässig zu führen. Wie andere Anwälte hat er Medienvertreter inhaltlich richtig zu orientieren und sich bei hängigen Verfahren einer gewissen Zurückhaltung zu befleißigen. Berechtigt ist er auch, nötigenfalls Stellvertreter zu ernennen, wenn die Arbeitsbelastung etwa unzumutbar hoch wird. Mit dem Beamten teilt er öffentlich-rechtliche Funktionen, ist amtsverschwiegen und untersteht - in engen Grenzen - dem Amtsgeheimnis insbesondere über verwaltungsinterne Angelegenheiten (Goetschel, 1994, 83-85).

Das Amt des Tierschutzanwaltes hat sich unserer Beurteilung nach bestens bewährt. Es entspricht einem echten Bedürfnis und ist in dieser Form, anstelle oder in Ergänzung eines Verbandsbeschwerderechts in Strafsachen, mit überschaubarem Aufwand und mit Gewinn auf andere Kantone übertragen. Der Bekanntheitsgrad der strafrechtlichen Tierschutzbestimmungen ist gestiegen, ebenso die Motivation der mit Tierschutzfällen betrauten Strafuntersuchungsbehörden und Gerichte. Die strafprozessuale Konstruktion, dass jemand für andere die Position des Geschädigten einnimmt, ließe sich durchaus auch etwa im Bereich des Umweltstrafrechts, aber auch im Kinderschutz denken.

In einer etwas eingehenden Analyse der bisherigen von ihm betreuten Tier-

schutzstraffällen kommt man zu folgenden Ergebnissen: Auffallend ist die nachgewiesene *Untervertretung* von Tierschutzstraffällen mit *Heimtieren*, welche erst noch mit einer überdurchschnittlich hohen Rate von Verfahrenseinstellungen enden. Im Vergleich dazu stehen die zahlreichen Verfahren im Bereich der landwirtschaftlichen *Nutztierhaltung*, bei welchen die Straftäterinnen und Straftäter mit wesentlich höherer Wahrscheinlichkeit auch gebüßt werden. Bemerkenswert ist auch die geringe Anzahl von Strafanzeigen, welche durch die verschiedenen Tierschutzorganisationen des Kantons Zürich eingereicht worden sind; sie stehen zahlenmäßig gar hinter den Strafanzeigen von Privaten zurück. Dies könnte sich daraus erklären, dass Tierschutzorganisationen vorerst verschiedene Abklärungen an Ort tätigen und im Gespräch mit dem Tierhalter und der Tierhalterin versuchen, die für das Tier optimale Haltungsbedingung zu erzielen; erst wenn vorprozessuale Maßnahmen nicht fruchten, wird der Weg der Strafanzeige beschritten. Um so weniger Verständnis kann von solchen Organisationen aufgebracht werden, wenn bei einer wohl erwogenen Anzeige vorschnell und teils aus sachfremden Gründen eine Einstellung des Verfahrens verfügt wird.

Mit der Schaffung dieses Amtes ist auf sachlicher und rationaler Ebene der Aufbau eines effektiv umsetzbaren und auf lange Sicht überzeugenden ethischen Tierschutzes in die Wege geleitet worden. Nicht selten wirken radikale Tierschützer, nicht zuletzt deshalb, weil sie aus den Tierschutzstrafverfahren ausgeschlossen sind, unnötig aggressiv, überschüssend und unsachlich. Mit der Übertragung *echter Verantwortung* an den organisierten Tierschutz wird eine besonnenere aber nicht minder beherzte Rechtsprechung in Tierschutzfällen vereinfacht. Die hohe Akzeptanz des Amtes, der Wirkung zeigende Druck auf die Rechtsprechung zur Einheitlichkeit, praktische Erkenntnisse und das Institutionalisieren der Wahrnehmung der Interessen geschädigter Tiere durch einen zentralen Vertreter lassen weitere Verbesserungen des Tierschutzes erhoffen.

Von den Anforderungen an einen Amtsträger, hier müssen dieser Person die Abläufe im Strafverfahren von der Praxis her sehr geläufig sein, und vorteilhafterweise soll sie den Untersuchungsbehörden und Gerichten aus seiner bisherigen Tätigkeit als integer, speditiv, kompetent und hartnäckig bekannt sein. Die dem Amtsträger oder der Amtsträgerin ihm fehlenden Kenntnisse in den Bereichen der Veterinärmedizin und Ethologie, aber auch (im Bereich der Tierversuche) u. a. der Medizin und des Landwirtschaftsbereichs kann er oder sie im Laufe der Amtszeit entweder erwerben. Oder der "Tierschutzanwalt" hat sich zumindest seiner eigenen Grenzen bewusst zu sein und nötigenfalls die fachspezifischen Erfahrungen einzuholen. Nicht nur zu diesem Zweck wäre eine gute Zusammenarbeit mit dem organisierten Tierschutz und Fachleuten aus den angesprochenen Gebieten wünschbar wie auch die Möglichkeit,

dass entsprechende Mittel für solche Weiterbildungen aus Mitteln von dritter Seite ermöglicht würden.

Würdigung

Mit der Institution des Rechtsanwalts für Tierschutzstrafsachen, die weit über die Kantons- und Landesgrenzen hinaus positives Aufsehen erregt hat und allgemein noch immer als Weltneuheit für zeitgenössische Rechtssysteme gilt, hat der Kanton Zürich juristisches Neuland betreten. Indem dem Angeschuldigten in Form eines sachkundigen und engagierten Tierschutzvertreters eine Gegenpartei entgegensteht, die sämtliche Geschädigtenrechte für die betroffenen Tiere geltend machen und somit wesentlichen Einfluss auf den Verfahrensgang ausüben kann, wurde erstmals die erstrebte prozessuale "Waffengleichheit" im Tierschutzstrafrecht erreicht.

Da der Amtsträger über alle von den damaligen Initianten der Volksinitiative „für ein Klage- und Kontrollrecht im Tierschutz“ geforderten Befugnisse im Strafprozess verfügt, darf er denn auch als echte Alternative zum Verbandsklagerecht bezeichnet werden. Letztlich bietet diese Lösung wohl sogar bessere Gewähr für eine strafprozessuale Durchsetzung tierlicher Interessen als eine Mitwirkung von Tierschutzorganisationen, da von vornherein feststeht, dass eine Fachperson auftritt, die infolge ihrer beruflichen Qualifikation und genauer Kenntnis des strafprozessualen Verfahrensablaufs aussichtsreiche Interventionen von weniger erfolgversprechenden oder sinnvollen zu unterscheiden weiss (Gehrig, 33; Goetschel, 1994, 73). Über an den Amtsträger gerichtete Anzeigen wird dem organisierten Tierschutz indirekt aber ebenfalls die Möglichkeit eröffnet, Einfluss auf die Einleitung von Strafverfahren auszuüben (Goetschel, 1997b, 924).

In der Praxis hat sich der Zürcher Rechtsanwalt für Tierschutzstrafsachen bestens bewährt. Die bisherigen Erfahrungen und breite Akzeptanz machen jedoch deutlich, dass es einem echten Bedürfnis entspricht und – insbesondere auch des grossen medialen Interesses wegen – nicht nur bei der Verfolgung von Straftätern beachtliche Wirkung entfaltet, sondern auch im Hinblick auf einen edukativen und präventiven Tierschutz, d. h. der Vermeidung weiterer Tierquälereien. Der besagte Rechtsanwalt hat ebenso zu einer Erhöhung des allgemeinen Bekanntheitsgrades der Tierschutzstrafnormen geführt wie zu einer verbesserten Motivation der mit dem Vollzug betrauten Untersuchungs- und Gerichtsbehörden, die dem Tierschutz heute grösseren Stellenwert zuzumessen und entsprechende Delikte nicht mehr bagatellisieren. Da der Amtsträger von seinen Rechtsmittelmöglichkeiten bislang nur zurückhaltend Gebrauch gemacht hat, ist seine Funktion ausserdem nicht durch die blosser Anfechtung von Ermessensentscheidungen über die Strafzumessung etc. strapa-

ziert und ohne Not in den gesetzlichen Spielraum der Strafbehörden eingegriffen worden.

Allen positiven Aspekten zum Trotz fällt indes vor allem der Umstand, dass sich der Tätigkeitsbereich des Rechtsanwalts auf Strafverfahren beschränkt, nachteilig ins Gewicht (die in der Praxis geläufige Bezeichnung "Tierschutzanwalt" ist insofern nicht korrekt). Von Verwaltungsverfahren, etwa bezüglich Tierhalterverboten oder der Erteilung von Ausnahmegewilligungen, bleibt er ausgeschlossen und wird hierüber nicht einmal orientiert, wenngleich die entsprechenden Massnahmen sehr wohl auch bei der strafrechtlichen Beurteilung eines Täters in Betracht fallen können. In strafprozessualer Hinsicht unterscheidet er sich von einem herkömmlichen Geschädigtenvertreter ausserdem dadurch, dass er in aller Regel keine direkte Kenntnis von Tierschutzwidrigkeiten hat und lediglich durch die Medien oder ihm zugeleitete Strafanzeigen davon erfährt. Seine Einflussmöglichkeiten beschränken sich daher auf hängige Verfahren – ob diese jedoch überhaupt angestrengt werden, hängt nicht von ihm ab, sondern vielmehr von den Kontrollen des Kantonalen Veterinäramts und den Anzeigen Dritter.

In der Schweiz sind verschiedene Wege zur Einführung eines solchen oder ähnlichen Amtes denkbar, so die Anstrengungen auf kantonaler Ebene zu verstärken. Tatsächlich ist im Kanton Bern der Dachorganisation der bernischen Tierschutzorganisationen seit anfangs 1998 das Recht eingeräumt worden, sich als Privatklägerin in Strafverfahren zu beteiligen (Art. 13 Abs. 3 KLwG BE i. V. m. Art. 47 Abs. 2 Ziffer 1 des bernischen Gesetzes vom 15. März 1995 über das Strafverfahren; Gehrig, 1999, 32). Ihnen obliegt schliesslich der Vollzug des Tierschutzrechts. So wäre der Druck auf das - zwischen Tiernutzung und Tierschutz zu balancieren versuchende - für Veterinärwesen zuständige Amt zu verstärken und es zu ermuntern, von sich aus entsprechende Vorschläge vorzulegen und dann auch zu unterstützen. Gezielter könnte auf eine Erweiterung der jetzt in Ausarbeitung befindlichen bundesweiten eidgenössischen *Strafprozessordnung* hingewirkt werden, liesse sich der Vertreter des geschädigten Tieres durchaus auch dort, statt im Tierschutzgesetz ansiedeln (vgl. Schmid, 143).